



Digitalisierung von Kulturerbe im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans

Reihe BUND 2025/27

Bericht des Rechnungshofes





Vorbemerkungen

Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat.

Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punkteweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinander gereiht.

Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen. Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes www.rechnungshof.gv.at verfügbar.

Prüfkompetenz des Rechnungshofes

Zur Überprüfung der Gebarung des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände, der Gemeinden und anderer durch Gesetz bestimmter Rechtsträger ist der Rechnungshof berufen. Der Gesetzgeber versteht die Gebarung als ein über das bloße Hantieren mit finanziellen Mitteln hinausgehendes Verhalten, nämlich als jedes Verhalten, das finanzielle Auswirkungen (Auswirkungen auf Ausgaben, Einnahmen und Vermögensbestände) hat. „Gebarung“ beschränkt sich also nicht auf den Budgetvollzug; sie umfasst alle Handlungen der prüfungsunterworfenen Rechtsträger, die finanzielle oder vermögensrelevante Auswirkungen haben.

IMPRESSUM

| | |
|--------------------------------|--|
| Herausgeber: | www.rechnungshof.gv.at |
| Rechnungshof Österreich | Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich |
| 1030 Wien, Dampfschiffstraße 2 | Herausgegeben: Wien, im August 2025 |

AUSKÜNFTEN

Rechnungshof
Telefon (+43 1) 711 71 – 8946
E-Mail info@rechnungshof.gv.at
facebook/RechnungshofAT
Twitter: @RHsprecher

FOTOS

Cover, S. 4: Rechnungshof/Achim Bieniek



Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Abkürzungsverzeichnis | 3 |
| Prüfungsziel | 5 |
| Kurzfassung | 6 |
| Zentrale Empfehlungen | 12 |
| Zahlen und Fakten zur Prüfung | 13 |
| Prüfungsablauf und -gegenstand | 15 |
| Mittel des Aufbau- und Resilienzplans für die Digitalisierung des Kulturerbes | 17 |
| Strategie Kulturerbe Digital | 21 |
| Europeana und Kulturpool | 23 |
| Online-Plattformen zur Digitalisierung des Kulturerbes | 23 |
| Kulturpool alt | 25 |
| Projekt Kulturpool | 29 |
| Förderprogramm Kulturerbe digital | 43 |
| Schlussempfehlungen | 49 |
| Anhang A | 52 |
| Ressortbezeichnung und -verantwortliche | 52 |
| Anhang B | 53 |
| Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger | 53 |



Tabellenverzeichnis

| | |
|---|----|
| Tabelle 1: Meilesteine, Fristen und Nachweise gegenüber der Europäischen Kommission für die Vorhaben im Bereich der Digitalisierung des Kulturerbes | 19 |
|---|----|

Abbildungsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Abbildung 1: Mittel des Aufbau- und Resilienzplans für die Digitalisierung des Kulturerbes | 18 |
| Abbildung 2: Zusammenhang zwischen Europeana, Aggregatoren und Kulturerbe-Institutionen | 24 |



Abkürzungsverzeichnis

| | |
|------------|--|
| Abs. | Absatz |
| ARP | Aufbau- und Resilienzplan |
| BGBI. | Bundesgesetzblatt |
| BMKÖS bzw. | Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport beziehungsweise |
| COVID | corona virus disease (Coronaviruskrankheit) |
| etc. | et cetera |
| EU | Europäische Union |
| EUR | Euro |
| ff. | folgende |
| GmbH | Gesellschaft mit beschränkter Haftung |
| i.d.g.F. | in der geltenden Fassung |
| inkl. | inklusive |
| IT | Informationstechnologie |
| Mio. | Million |
| Mrd. | Milliarde |
| OGH | Oberster Gerichtshof |
| rd. | rund |
| RH | Rechnungshof |
| TZ | Textzahl |
| u.a. | unter anderem |
| USt | Umsatzsteuer |
| VO | Verordnung |
| z.B. | zum Beispiel |



Digitalisierung von Kulturerbe im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans

DIGITALISIERUNG VON KULTURERBE IM RAHMEN DES AUFBAU- UND RESILIENZPLANS

Dem für Kultur zuständigen Ministerium standen 16,50 Mio. EUR im Zeitraum 2021 bis 2026 aus dem Österreichischen Aufbau- und Resilienzplan für Anschubinvestitionen im Bereich der Digitalisierung des Kulturerbes zur Verfügung. Davon waren für die Neugestaltung der Plattform „Kulturpool“ 1,50 Mio. EUR und für das Förderprogramm „Kulturerbe digital“ 15,00 Mio. EUR vorgesehen.

KULTURPOOL

Mit dem Aufkommen digitaler Technologien konnte das Kulturerbe digital erfasst und somit ortsunabhängig sichtbar und erlebbar gemacht werden. Europeana – eine Initiative der EU – entwickelte mit Beiträgen von Museen, Archiven und Galerien eine Plattform, die im November 2008 online ging, und schuf damit einen virtuellen Zugang zu Europas Kulturerbe.

Seit ihren Anfängen unterstützte Österreich diese Initiative mit der Plattform Kulturpool zur Archivierung seines Kulturerbes. Der Kulturpool sammelte Daten von Kulturerbe-Institutionen, pflegte diese in die Europeana ein und war deren Ansprechpartner. Das zuständige Ressort beauftragte 2009 ein externes Unternehmen mit dem Betrieb von Kulturpool. Nach etwa zehn Jahren Betrieb von Kulturpool wurden folgende Probleme identifiziert: der geringe Bekanntheitsgrad der Plattform, die veraltete Website, das Fehlen einer klaren Zielsetzung und die personelle Unterbesetzung.

Im Jahr 2021 startete die Neugestaltung des Kulturpools aus Mitteln des Österreichischen Aufbau- und Resilienzplans. Diesen neu gestalteten Kulturpool setzte das Naturhistorische Museum Wien in Form eines Projekts um. Der Kulturpool war jedoch kein abgeschlossenes Projekt, sondern eine darüber hinausgehende digitale Infrastruktur, da ein langfristiges Bestehen der Plattform angestrebt wurde. Dies wäre bei der organisatorischen Verankerung des Kulturpools zu berücksichtigen; entsprechende rechtliche und budgetäre Rahmenbedingungen wären zu schaffen.

KULTURERBE DIGITAL

Um für Kulturerbe-Institutionen einen Anreiz zur Digitalisierung ihrer Bestände und zur Einmeldung in die Plattform Kulturpool zu schaffen, implementierte das Ministerium das Förderprogramm Kulturerbe digital. Der RH kritisierte, dass bei der geplanten Evaluierung des Förderprogramms qualitative Aspekte der Digitalisierung unbeachtet blieben, etwa Fragen der Qualität der Digitalisate, der Nachhaltigkeit ihrer Bereitstellung und auch der erreichten Zielgruppen.



WIRKUNGSBEREICH

- Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport

Digitalisierung von Kulturerbe im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans

Prüfungsziel



Der RH überprüfte von Mai bis August 2024 jene Mittel aus dem Österreichischen Aufbau- und Resilienzplan, die das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (in der Folge: **Ministerium**) und das Naturhistorische Museum Wien für die Digitalisierung des Kulturerbes aufwendeten.

Prüfungsziel war insbesondere die Beurteilung

- der Entwicklung der Strategie „Kulturerbe Digital“
- der Abwicklung des Projekts „Kulturpool“ und
- der Abwicklung des Förderprogramms „Kulturerbe digital“.

Der Kulturpool war eine für alle zugängliche Plattform, die Kulturobjekte digital erfasste; das Förderprogramm Kulturerbe digital förderte die digitale Erfassung von Kulturobjekten durch Kulturinstitutionen.

Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2021 bis 2023.

Mit der Bundesministeriengesetz-Novelle 2025, in Kraft seit 1. April 2025, ressortierten die Angelegenheiten der Kultur zum Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport. Jene Empfehlungen, die aus Feststellungen zum Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport resultieren, richtet der RH daher an das nunmehr zuständige Bundesministerium.

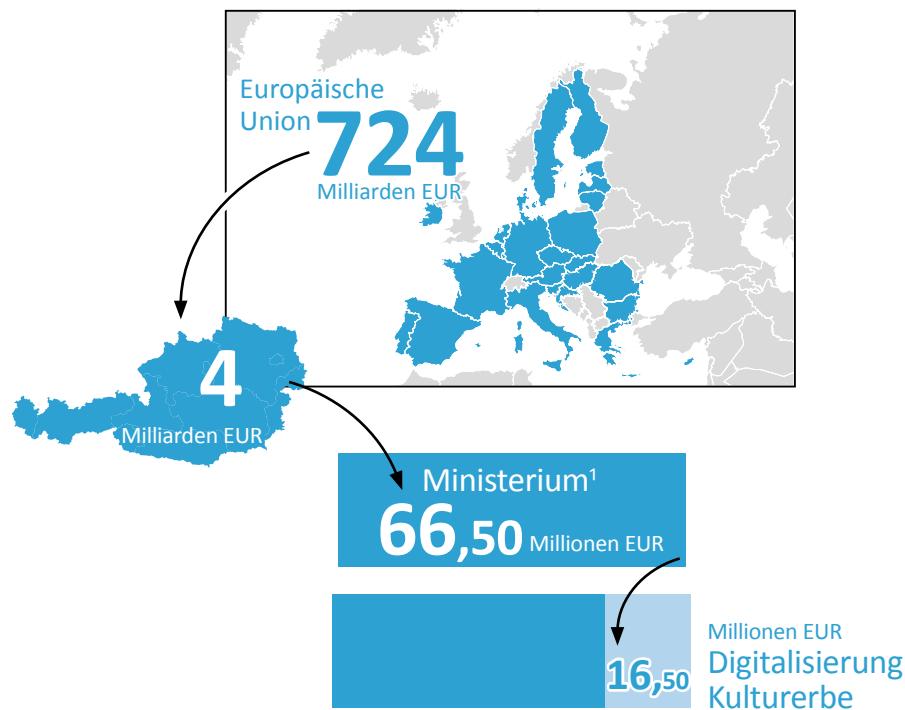


Kurzfassung

Mittel des Aufbau- und Resilienzplans

Im Jahr 2020 richtete die EU zur Bekämpfung der negativen Auswirkungen und Folgen der COVID-19-Pandemie die sogenannte Aufbau- und Resilienzfazilität ein, um u.a. den digitalen Wandel in Europa zu fördern. Für die Aufbau- und Resilienzfazilität sah die EU zur Zeit der Gebarungsüberprüfung für die Jahre 2021 bis 2026 insgesamt rd. 724 Mrd. EUR vor. Die österreichische Bundesregierung beschloss Ende April 2021 den Österreichischen Aufbau- und Resilienzplan (in der Folge: **Aufbau- und Resilienzplan**), der rd. 4 Mrd. EUR an EU-Mitteln bis zum Jahr 2026 umfasste: (**TZ 2**)

Abbildung: Mittel des Aufbau- und Resilienzplans für die Digitalisierung des Kulturerbes



¹ Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport

Quelle: BMKÖS; Darstellung: RH

Dem Ministerium standen davon insgesamt 66,50 Mio. EUR für Investitionen in seinem Wirkungsbereich zur Verfügung. Von diesen entfielen 16,50 Mio. EUR auf die Digitalisierung des Kulturerbes: auf das Projekt Kulturpool 1,50 Mio. EUR und auf das Förderprogramm Kulturerbe digital 15,00 Mio. EUR. (**TZ 2**)



Strategie Kulturerbe Digital

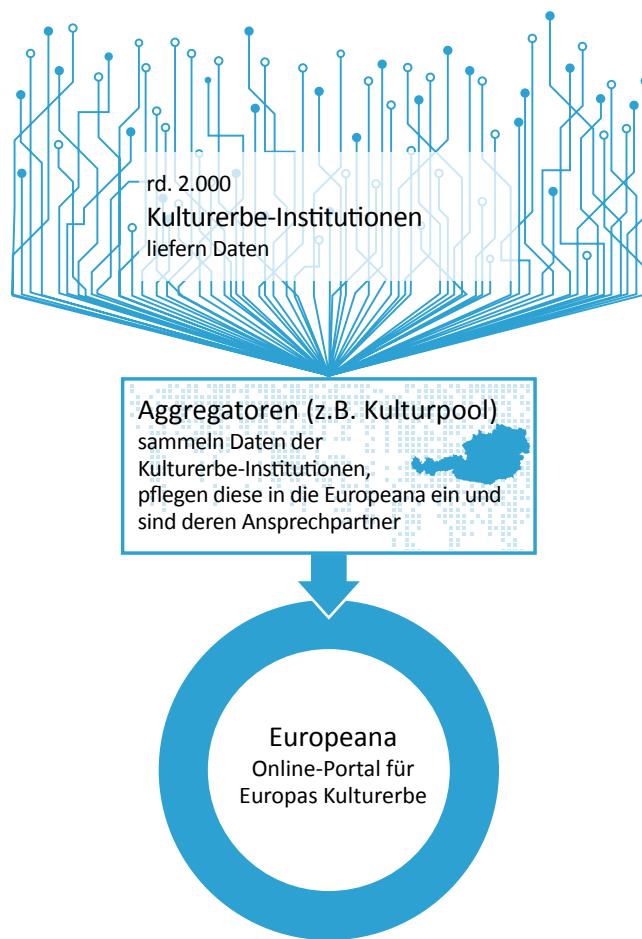
Für die Entwicklung der Strategie Kulturerbe Digital, einem Meilenstein im Aufbau- und Resilienzplan und einem Teil des Digitalen Aktionsplans Austria, wurden keine Mittel aus dem Aufbau- und Resilienzplan aufgewendet. Die Arbeiten daran starteten im Jänner 2022. Das Ministerium genehmigte die Strategie im März 2023 und präsentierte sie Mitte April 2023. Den Prozess zur Erarbeitung der Strategie finanzierte das damals für Digitalisierungsagenden zuständige Bundesministerium für Finanzen aus dem Bundeshaushalt. In der Strategie Kulturerbe Digital war der Begriff Kulturerbe sehr weit definiert. Als konkrete Maßnahmen sah die Strategie u.a. die Neuaufstellung des Kulturpools und die Durchführung des Förderprogramms Kulturerbe digital vor. Mit den Fragen der künftigen, anzustrebenden Rahmenbedingungen der Plattform Kulturpool setzte sich das Ministerium in der Strategie Kulturerbe Digital nicht auseinander. (TZ 3)



Online-Plattformen zur Digitalisierung des Kulturerbes

Mit dem Aufkommen digitaler Technologien eröffnete sich die Möglichkeit, das Kulturerbe digital zu erfassen und somit ortsunabhängig sichtbar und erlebbar zu machen. Europeana – eine Initiative der EU – entwickelte eine Plattform, die im November 2008 online ging. Seit ihren Anfängen unterstützte Österreich diese Initiative mit dem Kulturpool zur Archivierung seines Kulturerbes. Als nationaler Aggregator sammelte der Kulturpool Daten von Kulturerbe-Institutionen, pflegte diese in die Europeana ein und war deren Ansprechpartner: (TZ 4)

Abbildung: Zusammenhang zwischen Europeana, Aggregatoren und Kulturerbe-Institutionen



Quelle: www.europeana.eu (abgerufen: 7.5.2025); Darstellung: RH

Für den Aufbau dieses Kulturpools schlossen im Jahr 2009 das damalige Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur sowie das damalige Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung mit einem externen Unternehmen einen Vertrag. (TZ 5)



Der Museumsbund Österreich evaluierte 2020 und 2021 mit Stakeholdern aus der österreichischen Museums- und Vermittlungslandschaft den Kulturpool und vertrat die Ansicht, dass dieser neu gedacht und neu aufgesetzt werden müsse, um langfristig einen Mehrwert zu bieten. Die Mittel aus dem Aufbau- und Resilienzplan waren schließlich der Anstoß für die Neugestaltung des Kulturpools, die im Jahr 2021 startete. (TZ 5)

In der Übergangsphase zum neu gestalteten Kulturpool gab es Schwierigkeiten mit dem externen Unternehmen, das den Kulturpool bis dahin betrieben hatte. Unter anderem war das externe Unternehmen nicht verpflichtet, Inhalte der Website Kulturpool für die Weiterverwendung auf dem neuen Portal in gesammelter Form unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Da sich das Ministerium gegen den Ankauf des Datenbestands – der grundsätzlich öffentlich zugänglich war – vom externen Unternehmen entschied, erstellte das Projektteam den Datenbestand neu: Einerseits über die Website des Kulturpools und andererseits, indem es mit den teilnehmenden Kulturerbe-Institutionen Kontakt aufnahm, damit diese die Daten lieferten. Diese Neukonzeption der Schnittstellen verursachte Mehraufwand. (TZ 5)

Projekt Kulturpool – digitale Infrastruktur

Mit der Neugestaltung der Plattform Kulturpool beauftragte das Ministerium das Naturhistorische Museum Wien (in der Folge: **Naturhistorisches Museum**). Der mit dem Ministerium abgeschlossene Werkvertrag verpflichtete das Naturhistorische Museum, ein „zentrales Such- und Serviceportal zur Aggregation und Veröffentlichung von Digitalisaten von österreichischen Kulturobjekten“ zu betreiben. Die Plattform sollte die Funktion als nationaler Datenaggregator für die Europeana erfüllen und zudem einen einfachen Zugriff auf die Digitalisate für interessierte Nutzergruppen ermöglichen. Das Naturhistorische Museum identifizierte zwar die Zielgruppen des Kulturpools, führte aber keine Analyse des Nutzerverhaltens durch. (TZ 6)

Das Naturhistorische Museum setzte den Kulturpool – wie im Vertrag mit dem Ministerium vereinbart – in Form eines Projekts um. Der RH erachtete jedoch den Kulturpool nicht als abgeschlossenes Projekt, sondern als darüber hinausgehende digitale Infrastruktur, die langfristig bestehen bleiben sollte. Auch nach Projektende wären Strukturen zur Erbringung von Dienstleistungen aufrechtzuerhalten. (TZ 6)

Für die Umsetzung des Kulturpools war der Abschluss eines Werkvertrags zwischen dem Ministerium und dem Naturhistorischen Museum insbesondere deswegen notwendig, weil die Aufgaben des Kulturpools als Aggregator im Zusammenhang mit der Europeana nicht vom gesetzlichen Auftrag der Bundesmuseen bzw. der Museumsordnung des Naturhistorischen Museums umfasst waren. (TZ 7)



Der Relaunch des Kulturpools wurde in einer Pressekonferenz am 14. März 2024 präsentiert. Der Vertragszeitraum für den Basisbetrieb erstreckte sich bis zum Ende des Jahres 2028. (TZ 8)

Organisatorische Einbettung des Projekts Kulturpool in das Naturhistorische Museum

Das Kuratorium des Naturhistorischen Museums unterstellte den Kulturpool per Umlaufbeschluss vom 27. April 2023 direkt der wissenschaftlichen Geschäftsführung und somit der Generaldirektion des Naturhistorischen Museums. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kulturpools waren beim Naturhistorischen Museum angestellt. Somit war die Personalabteilung des Naturhistorischen Museums auch für die Personalagenden des Teams Kulturpool zuständig, das mit Stand September 2024 aus sieben Personen bestand. (TZ 9)

Das Naturhistorische Museum verfügte weder über eine zentral organisierte Personalentwicklung noch gab es eine schriftliche Personalstrategie. Die Personalentwicklung lag in der Verantwortung der Führungskräfte; dies galt ebenso für den Kulturpool. Die Personalabteilung des Naturhistorischen Museums hatte im Mai 2024 keine Information über die Personalsituation des Kulturpools ab September 2024; dies war insbesondere vor dem Hintergrund der schwierigen Rekrutierung von IT-Fachkräften kritisch zu sehen. (TZ 9)

Mit einer Ausnahme waren die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kulturpools jeweils für vier bis zwölf Monate angestellt. Danach konnten die Dienstverträge um ein Jahr verlängert werden bzw. war in der Folge eine weitere Verlängerung möglich. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Projekts Kulturpool hatten mit den kurzfristigen Anstellungsverhältnissen kaum berufliche Perspektiven sowie Planungssicherheit. (TZ 9)

Förderprogramm Kulturerbe digital

Um für Kulturerbe-Institutionen einen Anreiz zur Digitalisierung ihrer Bestände und zur Einmeldung in die Plattform Kulturpool zu schaffen, implementierte das Ministerium das mit 15,00 Mio. EUR dotierte Förderprogramm Kulturerbe digital. Es gab zwei Förderausschreibungen; die geringste mögliche Förderung pro teilnehmender Institution betrug in jeder der beiden Ausschreibungen 30.000 EUR, der maximale Förderbetrag lag bei 300.000 EUR. Das Ministerium vergab die Förderungen auf Vorschlag einer Jury. (TZ 10)



In neun geförderten Fällen war der Fördernehmer ein Bundesmuseum. Die Förderungen wurden dabei für Leistungen vergeben, die vom gesetzlichen Auftrag der Bundesmuseen umfasst waren und durch eine Basisabgeltung finanziert wurden. Die Bundesmuseen lukrierten in Summe 1,96 Mio. EUR (13 % der Gesamtsumme). Bei der Verteilung der Förderungen zeigte sich, dass Bundesmuseen teilweise hohe Förderbeträge erhielten: Unter den 13 (von insgesamt 116) Fördernehmern, die jeweils Förderungen von zumindest 99 % des maximalen Förderbetrags (zumindest 297.000 EUR) lukrierten, waren drei Bundesmuseen (MAK – Museum für angewandte Kunst, Österreichische Nationalbibliothek, Naturhistorisches Museum).
(TZ 10)

Das Ministerium plante eine Evaluierung des Förderprogramms. Dabei blieben qualitative Aspekte der Digitalisierung unbeachtet – etwa Fragen der Qualität der Digitale, der Nachhaltigkeit ihrer Bereitstellung und auch der erreichten Zielgruppen.
(TZ 10)



Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

ZENTRALE EMPFEHLUNGEN

Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport

- Aufbauend auf der adaptierten Strategie Kulturerbe Digital wären Entscheidungen über die rechtlichen, organisatorischen und budgetären Rahmenbedingungen der Plattform Kulturpool herbeizuführen. Dabei wäre der Dienstleistungs- und Infrastruktcharakter der Plattform Kulturpool zu berücksichtigen. (TZ 6)
- Beim Förderprogramm Kulturerbe digital wären in das System der Erfolgs- und Wirkungsmessung auch qualitative Aspekte zu integrieren. Dabei wäre auch auf die durch die Plattform Kulturpool erlangten Informationen (etwa Nutzeranalysen und Informationen über die Stakeholder) zurückzugreifen. (TZ 10)

Naturhistorisches Museum Wien

- Eine an den identifizierten Zielgruppen orientierte Analyse der Nutzung des Kulturpools wäre durchzuführen. (TZ 6)
- Die Personalbedarfsplanung für den Kulturpool wäre nachhaltig auszurichten und die Dauer der Dienstverträge für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zumindest der Dauer des geltenden Werkvertrags anzupassen. (TZ 9)



Zahlen und Fakten zur Prüfung

| Digitalisierung von Kulturerbe im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans | | | |
|---|--|--|--------|
| Aufbau- und Resilienzplan (ARP) ¹ | Rechtsgrundlagen | VO (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität Durchführungsbeschluss des Rates zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Österreichs, 6. Juli 2021 Empfehlung (EU) 2021/1970 der Europäischen Kommission vom 10. November 2021 für einen gemeinsamen europäischen Datenraum für das Kulturerbe | |
| in Mrd. EUR | | | |
| | ARP EU gesamt ² | 723,824 | |
| | ARP Österreich ³ | 3,961 | |
| Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS) als Abwicklungsstelle | | | |
| in Mio. EUR (Stand 30. September 2024) | | | |
| ARP-Mittel | | 66,50 | |
| davon | | | |
| <i>Projekt Kulturpool</i> | | 1,50 | |
| davon | | | |
| <i>von der Europäischen Kommission ausbezahlt</i> | | 0 | |
| <i>vom BMKÖS ausbezahlt</i> | | 0,97 | |
| <i>Förderprogramm Kulturerbe digital</i> | | 15,00 | |
| davon | | | |
| <i>von der Europäischen Kommission ausbezahlt</i> | | 0 | |
| <i>vom BMKÖS ausbezahlt</i> | | 8,99 | |
| Naturhistorisches Museum Wien als Auftragnehmer des Projekts Kulturpool | | | |
| Rechtsgrundlagen | Bundesmuseen-Gesetz 2002, BGBl. I 14/2002 i.d.g.F. Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur betreffend die Museumsordnung für das Naturhistorische Museum, BGBl. II 399/2009 i.d.g.F. | | |
| Rechtsform | wissenschaftliche Anstalt öffentlichen Rechts | | |
| Naturhistorisches Museum Wien | | | |
| | 2021 | 2022 | 2023 |
| in Vollzeitäquivalenten im Durchschnitt | | | |
| Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter | 251,26 | 259,31 | 275,97 |
| davon Projekt Kulturpool | – | 0,48 | 6,40 |
| in Mio. EUR | | | |
| Basisabgeltung | 14,69 | 15,39 | 16,97 |
| Auftrag Kulturpool | – | 0,24 | 0,48 |

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: BMKÖS; Naturhistorisches Museum; Zusammenstellung: RH

¹ Gesamtvolumen (2021 bis 2026)

² 337,969 Mrd. EUR in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen und 385,855 Mrd. EUR in Form von Darlehen

³ laut Durchführungsbeschluss des Rates zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Österreichs



Digitalisierung von Kulturerbe
im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans



Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 (1) Die Europäische Union (**EU**) richtete im Jahr 2020 zur Bekämpfung der negativen Auswirkungen und Folgen der COVID-19-Pandemie die sogenannte Aufbau- und Resilienzfazilität ein, um u.a. den digitalen Wandel in Europa zu fördern. Darauf aufbauend beschloss die österreichische Bundesregierung den Österreichischen Aufbau- und Resilienzplan (in der Folge: **Aufbau- und Resilienzplan**) am 30. April 2021.

Der RH überprüfte von Mai bis August 2024 jene Mittel, die das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (in der Folge: **Ministerium**) aus dem Aufbau- und Resilienzplan für die Digitalisierung des Kulturerbes aufwendete.

Prüfungsziel war insbesondere die Beurteilung

- der Entwicklung der Strategie „Kulturerbe Digital“,
- der Abwicklung des Projekts „Kulturpool“, mit dem das Ministerium das Naturhistorische Museum Wien (in der Folge: **Naturhistorisches Museum**) beauftragte, und
- der Abwicklung des Förderprogramms „Kulturerbe digital“.

Dem Bundesministerium für Finanzen (in der Folge: **Finanzministerium**) oblag im überprüften Zeitraum aufgrund seiner Zuständigkeit für Digitalisierungsagenden die Finanzierung der Strategie Kulturerbe Digital. Die Bundesministeriengesetz-Novelle 2024¹ übertrug die Digitalisierungsagenden mit Mai 2024 dem Bundeskanzleramt. Zu diesem Thema holte der RH ergänzende Informationen beim Bundeskanzleramt ein.

Nicht von der Gebarungsüberprüfung umfasst waren

- jene Mittel aus dem Aufbau- und Resilienzplan, die das Ministerium für andere Zwecke – etwa für Bauvorhaben oder Klimaschutz – in seinem Wirkungsbereich verwendete,
- das Naturhistorische Museum mit Ausnahme seiner Rolle als Förder- bzw. Auftragnehmer des Ministeriums, insbesondere des Auftrags zur Abwicklung des Projekts Kulturpool und
- das Finanzministerium als Koordinierungsstelle für den Aufbau- und Resilienzplan.

Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2021 bis 2023. Sofern relevant, berücksichtigte der RH auch Sachverhalte außerhalb dieses Zeitraums.

¹ BGBl. I 44/2024



(2) Mit der Bundesministeriengesetz-Novelle BGBl. I 10/2025, in Kraft seit 1. April 2025, ressortierten die Angelegenheiten der Kultur zum Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport (in der Folge ebenfalls: **Ministerium**). Jene Empfehlungen, die aus Feststellungen zum Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport resultieren, richtet der RH daher an das nunmehr zuständige Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport.

(3) Zu dem im Jänner 2025 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen das Naturhistorische Museum im Jänner 2025 und das Ministerium im März 2025 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im August 2025.

(4) Der RH führte parallel eine Gebarungsüberprüfung beim Finanzministerium als zentrale, nationale Koordinierungsstelle für den Aufbau- und Resilienzplan durch. Er wird darüber einen eigenen Bericht vorlegen.



Mittel des Aufbau- und Resilienzplans für die Digitalisierung des Kulturerbes

- 2.1 (1) Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung sah die EU für die Jahre 2021 bis 2026 insgesamt rd. 724 Mrd. EUR für die Aufbau- und Resilienzfazilität vor. Die Mitgliedstaaten konnten davon
- 337,969 Mrd. EUR in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen und
 - 385,855 Mrd. EUR in Form von Darlehen
- nutzen.

Für die Auszahlung galt mit der Aufbau- und Resilienzfazilität ein neues Modell, das sich an der Erreichung von sogenannten Meilensteinen orientierte und nicht mehr – wie bisher – an tatsächlich geleisteten Auszahlungen der nationalen Mitgliedstaaten.

Die österreichische Bundesregierung beschloss den Aufbau- und Resilienzplan am 30. April 2021. Dieser umfasste zur Zeit der Gebarungsüberprüfung insgesamt rd. 3,96 Mrd. EUR an EU-Mitteln bis zum Jahr 2026.² Die Vorhaben des Aufbau- und Resilienzplans konnten entweder Investitionen oder Reformen sein.

Dem Ministerium standen von den rd. 3,96 Mrd. EUR insgesamt 66,50 Mio. EUR für Investitionen in seinem Wirkungsbereich zur Verfügung:

- 35,00 Mio. EUR für Bauvorhaben: 17,34 Mio. EUR für die Sanierung des Volkskundemuseums Wien und 17,66 Mio. EUR für die Sanierung der Praterateliers,
- 15,00 Mio. EUR für den Klimaschutz: für das Projekt „Klimafitte Kulturbetriebe“ und
- 16,50 Mio. EUR für die Digitalisierung des Kulturerbes; davon
 - 1,50 Mio. EUR für das Projekt Kulturpool und
 - 15,00 Mio. EUR für das Förderprogramm Kulturerbe digital.

Keine der Investitionen des Aufbau- und Resilienzplans war zuvor vom Ministerium budgetiert worden. Ein Impuls für die Maßnahmen im Bereich der Digitalisierung des Kulturerbes – so auch für die Formulierung der Strategie Kulturerbe Digital

² Die Europäische Kommission unterbreitete dem Europäischen Rat am 21. Juni 2021 einen Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss zum Österreichischen Aufbau- und Resilienzplan, den dieser am 13. Juli 2021 genehmigte. Im November 2022 unterzeichneten Österreich und die Europäische Kommission die operative Vereinbarung zum Österreichischen Aufbau- und Resilienzplan. Am 14. Juli 2023 beschloss die Bundesregierung Änderungen des Österreichischen Aufbau- und Resilienzplans inklusive eines neuen REPowerEU-Kapitels und übermittelte diese der Europäischen Kommission. Die Europäische Kommission erstellte am 19. Oktober 2023 einen finalen Vorschlag für den Durchführungsbeschluss des Europäischen Rates. Der Europäische Rat genehmigte den überarbeiteten Österreichischen Aufbau- und Resilienzplan am 9. November 2023.



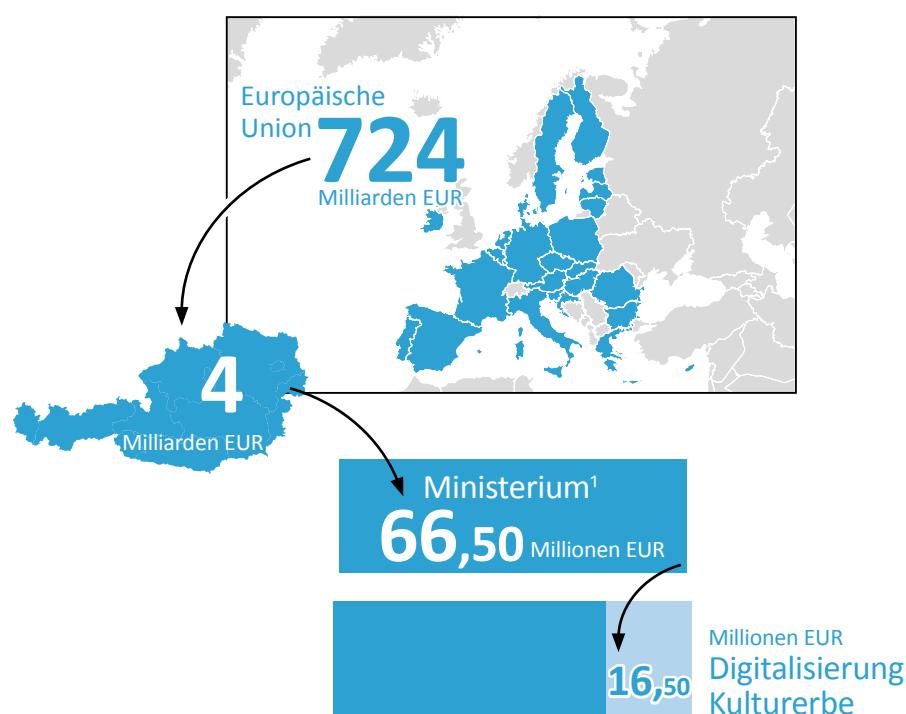
Digitalisierung von Kulturerbe im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans

(TZ 3) – war eine Evaluierung des Kulturpools durch den Museumsbund Österreich im Jahr 2021 (TZ 5).

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung hatte das Ministerium insgesamt rd. 10 Mio. EUR – somit rd. 60 % von den 16,50 Mio. EUR – ausbezahlt (Oktober 2024); ein Rückfluss dieser Mittel von der EU fand noch nicht statt.

Nachstehende Abbildung zeigt die Mittel aus dem Aufbau- und Resilienzplan für die Digitalisierung des Kulturerbes:

Abbildung 1: Mittel des Aufbau- und Resilienzplans für die Digitalisierung des Kulturerbes



¹ Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport

Quelle: BMKÖS; Darstellung: RH

(2) Die Europäische Kommission verwaltete die Mittel aus dem Aufbau- und Resilienzplan direkt:

(a) Die Mitgliedstaaten erhielten von der Europäischen Kommission Vorschüsse und hatten für die weiteren Auszahlungen Zahlungsanträge zu stellen. Nach Erreichen von Etappenzielen und Zielwerten des Aufbau- und Resilienzplans (in der Folge: **Meilensteine**) konnten die Mitgliedstaaten bei der Europäischen Kommission einen Zahlungsantrag stellen. Die Nachweiserfordernisse für das Erreichen der Meilensteine waren in einer Operationalen Vereinbarung mit der Europäischen Kommission festgelegt. Ein Nachweiserfordernis beim Förderprogramm Kulturerbe digital



war etwa die Erreichung einer bestimmten Anzahl von veröffentlichten Digitalisaten (**TZ 10**). Zwei Meilensteine des Ministeriums betrafen die Entwicklung der Strategie Kulturerbe Digital, für die keine Mittel aus dem Aufbau- und Resilienzplan aufgewendet wurden.

(b) Das Finanzministerium fungierte in Österreich als Koordinierungsstelle für den Aufbau- und Resilienzplan. Die Mittel daraus wurden zunächst im Bundeshaushalt auf eigenen Konten budgetiert. Im Dezember 2022 stellte das Finanzministerium einen Zahlungsantrag, im April 2023 wurde die erste Tranche ausbezahlt. Das Finanzministerium plante, im Herbst 2024 einen zweiten und dritten Zahlungsantrag zu stellen.

Nachstehende Tabelle zeigt die Meilensteine für die Vorhaben im Bereich der Digitalisierung des Kulturerbes, die Fristen bis zu ihrer Erreichung und bei welchen Zahlungsanträgen das Ministerium hierfür Nachweise bei der Europäischen Kommission zu erbringen hatte:

Tabelle 1: Meilensteine, Fristen und Nachweise gegenüber der Europäischen Kommission für die Vorhaben im Bereich der Digitalisierung des Kulturerbes

| Vorhaben | Meilenstein | Frist | Nachweis bei 2., 3., 4. oder 5. Zahlungsantrag |
|-----------------------------------|-----------------------------------|-----------------|--|
| Strategie Kulturerbe Digital | Beginn Konsultationsprozess | 1. Quartal 2022 | 2. |
| Strategie Kulturerbe Digital | Beschluss Strategie | 1. Quartal 2023 | 3. |
| Projekt Kulturpool | Launch Plattform | 1. Quartal 2023 | 3. |
| Förderprogramm Kulturerbe digital | 400.000 Digitalisate ¹ | 4. Quartal 2024 | 4. |
| Förderprogramm Kulturerbe digital | 600.000 Digitalisate ² | 2. Quartal 2026 | 5. |

¹ Mindestens 400.000 Digitalisate („inklusive 300 analoge Filme und 15.000 3D-Objekte“) wurden erstellt und veröffentlicht.

² Zusätzlich zu den 400.000 Digitalisaten wurden mindestens weitere 200.000 Digitalisate („inklusive 200 analoge Filme und 10.000 3D-Objekte“) erstellt und veröffentlicht.

Quelle: BMKÖS

Für den zweiten und den dritten Zahlungsantrag konnte das Ministerium zur Zeit der Geburgsüberprüfung die Nachweise erbringen:

- Die Meilensteine zur Strategie Kulturerbe Digital erreichte das Ministerium fristgerecht.
- Den Meilenstein zur Umsetzung des Projekts Kulturpool erreichte das Ministerium später als ursprünglich geplant (**TZ 8**). Es erwartete deswegen jedoch keine Kürzungen der Mittel aus dem Aufbau- und Resilienzplan, weil der Nachweis im Herbst 2024 im Zuge des dritten Zahlungsantrags zu erbringen war und die Europäische Kommission dies vorab akzeptierte.



- Die Meilensteine zum Förderprogramm Kulturerbe digital waren bis zum vierten Quartal 2024 und bis zum zweiten Quartal 2026 zu erreichen. Zum Nachweis über die Anzahl der Digitalisate legte die Operationale Vereinbarung auch die Digitalisierung einer bestimmten Anzahl an „3D-Objekten“ fest. Nach Verhandlungen des Ministeriums und des Finanzministeriums akzeptierte die Europäische Kommission als Nachweise auch zweidimensionale Abbildungen dreidimensionaler Objekte.

2.2 Der RH hielt fest, dass dem Ministerium aus dem Aufbau- und Resilienzplan 16,50 Mio. EUR zur Verfügung standen, die für Anschubinvestitionen im Bereich Digitalisierung des Kulturerbes bis zum Jahr 2026 gewidmet waren. Es handelte sich dabei um Maßnahmen, für die die Evaluierung des Kulturpools durch den Museumsbund Österreich im Jahr 2021 ein Impuls war und die das Ministerium zuvor nicht budgetiert hatte. Für den Einsatz dieser Mittel hatte das Ministerium zur Zeit der Gebarungsüberprüfung alle Voraussetzungen erfüllt. Etwa 60 % der Mittel (rd. 10 Mio. EUR) waren bereits ausbezahlt; ein Rückfluss dieser Mittel von der EU fand noch nicht statt.

Es war nicht gesichert, dass diese Mittel auf nationaler Ebene nachhaltig eingesetzt wurden: So lief die Finanzierung der Plattform Kulturpool durch ARP-Mittel im Jahr 2026 aus; der Betrieb der Plattform war bis zum Jahr 2028 im Bundeshaushalt budgetiert. Auch war die Anzahl von Digitalisaten kein aussagekräftiger Indikator für die Nachhaltigkeit des Förderprogramms. Der RH verwies dazu auf seine Empfehlungen zu den Rahmenbedingungen des Kulturpools in TZ 6 ff. und zur Wirkungsmessung beim Förderprogramm Kulturerbe digital in TZ 10.



Strategie Kulturerbe Digital

- 3.1 (1) Eine Maßnahme des Ministeriums im Aufbau- und Resilienzplan war die Ausarbeitung einer nationalen Digitalisierungsstrategie. Als Meilenstein war die Beschlussfassung über diese im ersten Quartal 2023 vereinbart.

Die Strategie Kulturerbe Digital orientierte sich an der Empfehlung der Europäischen Kommission vom 10. November 2021, gemäß der die Mitgliedstaaten „eine umfassende und zukunftsgewandte Digitalstrategie für das Kulturerbe [...] aufstellen und regelmäßig aktualisieren“ sollten.³ Auch der Museumsbund Österreich empfahl in seiner Evaluierung, eine solche Strategie zu formulieren. (TZ 5).

Im Jänner 2022 starteten – in Zusammenarbeit mit der Universität für Weiterbildung Krems und der Johannes Kepler Universität Linz – die Arbeiten an der Strategie, u.a. mit Online-Konsultationen von Stakeholdern, z.B. Museen oder Archiven. Die Strategie Kulturerbe Digital wurde in Kooperation mit Vertreterinnen und Vertretern von Kulturerbe-Institutionen, aus der Wissenschaft sowie von Gebietskörperschaften erarbeitet und von einem Expertenbeirat begleitet. Sie war Teil des Digitalen Aktionsplans Austria; das Ministerium genehmigte sie Ende März 2023 und präsentierte sie Mitte April 2023.

Die Erarbeitung der Strategie Kulturerbe Digital für das Kulturerbe Österreichs wurde vom damals für Digitalisierungsagenden zuständigen Finanzministerium aus dem Bundeshaushalt finanziert, nicht mit Mitteln aus dem Aufbau- und Resilienzplan.

- (2) In der Strategie Kulturerbe Digital war der Begriff Kulturerbe weit definiert:

„Eine Gruppe von aus der Vergangenheit ererbten Ressourcen, die die Menschen unabhängig von der Zuordnung der Eigentümerschaft als Widerspiegelung und Ausdruck ihrer sich beständig weiter entwickelnden Werte, ihrer Überzeugungen, ihres Wissens und ihrer Traditionen erkennen. Kulturerbe umfasst alle Aspekte der Umwelt, die aus den Wechselwirkungen zwischen Menschen und Orten im Laufe der Zeit hervorgehen.“

Als konkrete Maßnahmen sah die Strategie u.a.

- die Neuaufstellung des Kulturpools (TZ 5) und
- die Durchführung des Förderprogramms Kulturerbe digital (TZ 10) vor.

³ Empfehlung (EU) 2021/1970 der Kommission vom 10. November 2021 für einen gemeinsamen europäischen Datenraum für das Kulturerbe



Mit den Fragen der künftigen, anzustrebenden Rahmenbedingungen der Plattform Kulturpool (TZ 7) setzte sich das Ministerium in der Strategie Kulturerbe Digital nicht auseinander.

- 3.2 (1) Der RH hielt fest, dass die Erarbeitung der Strategie Kulturerbe Digital nicht mit Mitteln aus dem Aufbau- und Resilienzplan finanziert wurde, sondern vom damals zuständigen Finanzministerium aus dem Bundeshaushalt.

Der RH hielt zudem fest, dass das Ministerium mit der Genehmigung der Strategie Kulturerbe Digital Ende März 2023 diesen Meilenstein des Aufbau- und Resilienzplans fristgerecht erreichte.

(2) Der RH wies darauf hin, dass in der Strategie Kulturerbe Digital der Begriff Kulturerbe sehr weit definiert war. Als konkrete Maßnahmen sah die Strategie u.a. die Neuaufstellung des Kulturpools und die Durchführung des Förderprogramms Kulturerbe digital vor. Der RH kritisierte, dass das Ministerium in der Strategie Kulturerbe Digital die künftigen, anzustrebenden Rahmenbedingungen für die Plattform Kulturpool – die langfristig bestehen sollte – offen gelassen hatte.

Der RH empfahl dem Ministerium, in der Strategie Kulturerbe Digital die künftigen, anzustrebenden Rahmenbedingungen für die Plattform Kulturpool festzulegen.

- 3.3 Laut Stellungnahme des Ministeriums sei die Strategie Kulturerbe Digital als politische Willenserklärung zu betrachten, die sich auf die zeitlich nicht begrenzte Weiterführung der Plattform Kulturpool zur nationalen und internationalen Sichtbarmachung österreichischer Sammlungen und kultureller Bestände und die damit verbundene Neuaufstellung der Plattform beziehe.

Neben der Erhöhung der nationalen und internationalen Sichtbarkeit österreichischer Sammlungen und kultureller Bestände umfasse der Kulturpool Aufgaben einer nationalen Kompetenzstelle zur Beratung von Kulturerbe-Institutionen zu Fragen von Datenstandards, Prozessen, Zugänglichmachung von Daten sowie zu technologischen Entwicklungen, zur Förderung, Beratung und Koordinierung lokaler und regionaler Digitalisierungsinitiativen und zur Unterstützung von Vernetzung, Wissenstransfer und Erfahrungsaustausch. Zudem bilde Kulturpool den zentralen österreichischen Aggregator zur Europeana.

Aufgrund der technologischen Entwicklungen in der Digitalisierung fänden Arbeiten zur Überführung bzw. Weiterentwicklung der Europeana in den europäischen Datenraum statt, die unmittelbare Auswirkungen auf den Basisbetrieb der Plattform Kulturpool hätten. Die inhaltlichen Endpunkte dieser Arbeiten seien nicht absehbar. Zur Begleitung der Plattform sei ein Strategiebeirat für den Kulturpool eingerichtet



worden, der die Arbeiten permanent evaluiere und die künftige Ausrichtung des Kulturpools dynamisch festlege.

- 3.4 Der RH hielt fest, dass sich bei einer Strategie stets die Notwendigkeit einer laufenden Anpassung ergibt. Ungeachtet der operativen Aufgaben vermisste der RH eine übergeordnete Zielsetzung mit langfristiger Orientierung. Mit der Neuaufstellung der Plattform Kulturpool und der Abwicklung des Förderprogramms Kulturerbe digital setzte das Ministerium zwar Maßnahmen, formulierte aber keine langfristige Willenserklärung, die Rahmenbedingungen für eine Infrastruktur festzulegen. Der RH verblieb bei seiner Empfehlung.

Europeana und Kulturpool

Online-Plattformen zur Digitalisierung des Kulturerbes

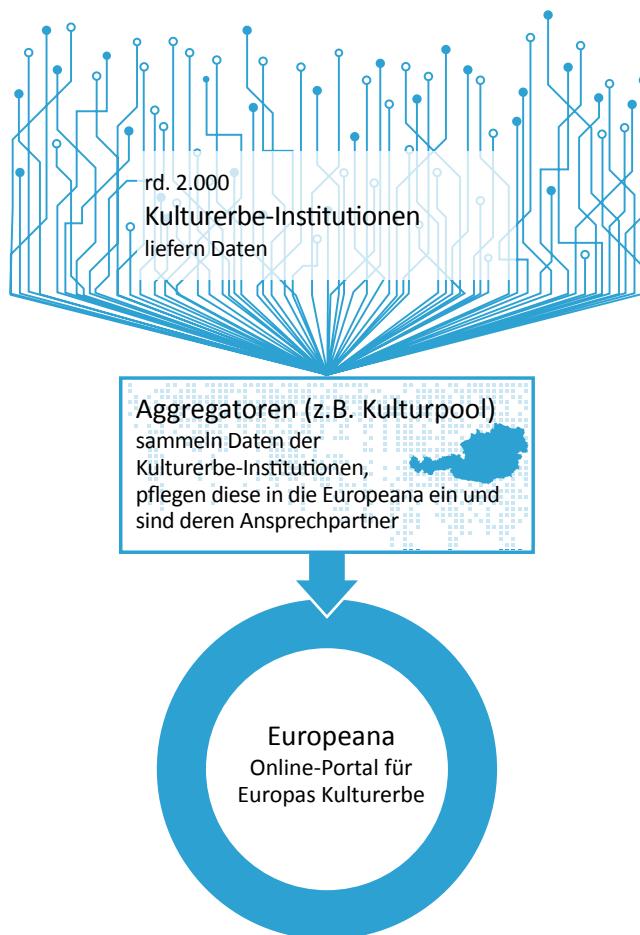
- 4.1 (1) Mit dem Aufkommen digitaler Technologien eröffnete sich die Möglichkeit, das Kulturerbe digital zu erfassen und somit ortsunabhängig sichtbar und erlebbar zu machen. Nach einer im Jahr 2005 angestoßenen Idee einer europaweiten digitalen Bibliothek entwickelte Europeana – eine Initiative der EU, die Kulturerbe-Institutionen bei ihrer digitalen Transformation unterstützte – eine Plattform, die im November 2008 online ging. Mit Beiträgen von Museen, Archiven und Galerien entstand mit der Europeana – weltweit abrufbar – ein virtueller Zugang zu Europas Kulturerbe. Die Gründung der virtuellen Bibliothek Europeana war zudem eine Antwort auf globale digitale Plattformen. Seit ihren Anfängen 2008 unterstützte das jeweils zuständige Ministerium diese Initiative.
- (2) Der Kulturpool war eine Online-Plattform zur Archivierung des Kulturerbes in Österreich. Er war ein sogenannter nationaler Aggregator für die Europeana. Aggregatoren sammelten Inhalte aus verschiedenen Quellen, führten sie zusammen und präsentierten sie auf Online-Plattformen. Somit hatten Nutzerinnen und Nutzer die Möglichkeit, Informationen zu gewinnen, ohne mehrere Websites besuchen zu müssen. Verlinkungen führten zu den jeweiligen Seiten mit dem Originalinhalt. Die „Einrichtung oder [der] Ausbau nationaler Sammelstellen, die Inhalte aus unterschiedlichen Bereichen in Europeana zusammenführen“, war auch eine Empfehlung der Europäischen Kommission⁴, um die Zahl an Ansprechpartnern zu reduzieren.

⁴ Empfehlung (EU) 2011/711 der Kommission vom 27. Oktober 2011 zur Digitalisierung und Online-Zugänglichkeit kulturellen Materials und dessen digitaler Bewahrung



Die folgende Abbildung zeigt den Weg der Lieferung der Daten durch die Kulturerbe-Institutionen über die Aggregatoren (z.B. Kulturpool) bis zur Europeana:

Abbildung 2: Zusammenhang zwischen Europeana, Aggregatoren und Kulturerbe-Institutionen



Quelle: www.europeana.eu (abgerufen: 7.5.2025); Darstellung: RH

(3) Der Kulturpool wurde ab 2009 zunächst von einem externen Unternehmen betrieben (in der Folge: **Kulturpool alt**). Im Jahr 2021 begann die Kunst- und Kultursektion des Ministeriums mit der Neugestaltung des Kulturpools aus Mitteln des Aufbau- und Resilienzplans; der neue Kulturpool (www.kulturpool.at) ging am 14. März 2024 online.

- 4.2 Der RH hielt fest, dass das Ministerium die Initiative der EU zur Errichtung der Europeana – einer Online-Plattform für die digitale Archivierung von Europas Kulturerbe – seit 2008 unterstützte. Mit der Online-Plattform Kulturpool als nationalem Aggregator setzte das Ministerium eine Empfehlung der Europäischen Kommission aus 2011 um, „nationale Sammelstellen“ für die Europeana einzurichten.



Kulturpool alt

5.1 (1) Der Museumsbund Österreich⁵ evaluierte 2020 und 2021 mit Stakeholdern aus der österreichischen Museums- und Vermittlungslandschaft den Kulturpool alt. In seinem Abschlussbericht 2021 kam er u.a. zu folgenden Ergebnissen:

- Der Bekanntheitsgrad des Kulturpools alt war unter den Kulturerbe-Institutionen gering; grundsätzlich bestand jedoch eine Bereitschaft zur Datenlieferung sowohl an einen österreichischen Aggregator als auch an die Europeana.
- Der Kulturpool alt erfüllte die Funktion als zentrales Übersichts- und Suchportal des digitalen österreichischen Kulturerbes nicht ausreichend; die Website war veraltet und weder gestalterisch noch technisch zeitgemäß.
- Zudem sollte der Kulturpool personell umfangreicher besetzt sein.
- Vielen Kulturerbe-Institutionen fehlte es an technischem Know-how; Urheberrechtsfragen waren nicht hinreichend geklärt.

Der Museumsbund Österreich sprach sich für eine klare Zielsetzung, eine klare Strategie sowie ein umfassendes Zielgruppenkonzept aus. Auch empfahl er ein Sammlungskonzept, aus dem hervorgeht, welche Kulturerbe-Institutionen welche Objekte liefern sollen. Er vertrat die Ansicht, dass der Kulturpool neu gedacht und neu aufgesetzt werden müsse, um langfristig einen Mehrwert zu bieten. Des Weiteren empfahl er eine bundesweite digitale Kulturstrategie und gezielte Fördermaßnahmen als Anreiz.

(2) Die Mittel aus dem Aufbau- und Resilienzplan für die Digitalisierung des Kulturerbes Österreichs waren der Anstoß für die Neugestaltung des Kulturpools. Um den Kulturpool in den Wirkungsbereich von Bundesdienststellen einzugliedern, führte das Ministerium Gespräche mit unterschiedlichen Institutionen. Es beauftragte dafür das Naturhistorische Museum, eine wissenschaftliche Anstalt öffentlichen Rechts in seinem Einflussbereich (TZ 7).

(3) Für den Aufbau des Kulturpools alt hatten im Jahr 2009 das damalige Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur sowie das damalige Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung mit einem externen Unternehmen einen Vertrag geschlossen. Für den laufenden Betrieb schlossen sie in der Folge drei Verträge:

- zwei Verträge für die jeweilige redaktionelle Betreuung und
- einen Vertrag für den technischen Betrieb.

⁵ Der Museumsbund Österreich war ein Verein, der seit September 1981 bestand. Zu seinen Aufgaben zählten die Wahrung und Vertretung der Interessen der österreichischen Museen und ihrer Stakeholder sowie die Förderung des Netzwerks innerhalb der österreichischen, aber auch der internationalen MuseumsCommunity.



Letzterer war im überprüften Zeitraum – nach mehreren Ressortwechseln – in der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung⁶ und dem Ministerium (für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport) in der Übergangsphase 2021 bis 2023 nicht bekannt. Dies führte zu Schwierigkeiten: So war etwa unklar – da der Akt vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung skaliert worden war –, ob für das Naturhistorische Museum die Möglichkeit bestand, auf die Server von Kulturpool alt zuzugreifen.

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung wollte sich im Jahr 2023 nicht mehr an den Kosten für die redaktionelle Betreuung des Kulturpools beteiligen. Dies hätte für die Institutionen im Bereich der Wissenschaft (z.B. die Österreichische Akademie der Wissenschaften) einen sofortigen Stopp der Datenlieferung an Europeana mit Anfang 2023 bedeutet. Das Ministerium (für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport) entschloss sich, einen „Notbetrieb“ in Höhe von rd. 7.000 EUR (inkl. USt) zu finanzieren, um diese Institutionen bis zur Inbetriebnahme des neuen Kulturpools weiter sichtbar zu halten.

(4) Während das Naturhistorische Museum bereits mit Aufgaben für den (neuen) Kulturpool betraut war, war das externe Unternehmen weiterhin – bis Ende 2023 – für den Kulturpool alt tätig, um den laufenden Betrieb des Kulturpools alt und die kontinuierliche Datenlieferung an Europeana zu gewährleisten. Von 2021 bis 2023 verrechnete das externe Unternehmen dem Ministerium jeweils knapp 50.000 EUR (inkl. USt) für seine Leistungen (z.B. Blogbeiträge, Aggregation, beratende Tätigkeiten, Netzwerk-Aktivitäten, Zusammenarbeit mit Europeana, Qualitätssicherung).

(5) In der Übergangsphase vom Kulturpool alt zum neuen Kulturpool gab es Schwierigkeiten mit dem externen Unternehmen:

- Das externe Unternehmen sammelte weiterhin Daten; für das Naturhistorische Museum war jedoch unklar, ob diese auch an Europeana weitergeleitet wurden.
- Das externe Unternehmen war nicht verpflichtet, Inhalte der Website Kulturpool alt unentgeltlich in einer Form zur Verfügung zu stellen, die für die Weiterverwendung auf dem neuen Portal geeignet war. Das Ministerium entschied sich dagegen, den Datenbestand vom externen Unternehmen anzukaufen, da die Informationen grundsätzlich öffentlich zugänglich waren. In der Folge erstellte das Projektteam des (neuen) Kulturpools den Datenbestand neu. Dies geschah einerseits über Download der einzelnen Digitalisate von der Website Kulturpool alt und andererseits, indem mit den teilnehmenden Kulturerbe-Institutionen Kontakt aufgenommen wurde, damit diese die Daten lieferten. Diese Neukonzeption der Schnittstellen erhöhte den Arbeitsaufwand für das Naturhistorische Museum.

⁶ Mit der Bundesministeriengesetz-Novelle 2025 gingen die Agenden des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung auf zwei Ministerien über: das Bundesministerium für Bildung und das Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung.



Im Vertrag mit dem Naturhistorischen Museum über den (neuen) Kulturpool wurde dem Ministerium ein umfassendes Werknutzungsrecht eingeräumt. Damit war eine Nachnutzung der Daten künftig sichergestellt.

- 5.2 (1) Der RH verwies auf die Probleme, die der Museumsbund Österreich beim Kulturpool alt identifiziert hatte: der geringe Bekanntheitsgrad der Plattform, die veraltete Website, das Fehlen einer klaren Zielsetzung und die personelle Unterbesetzung. Er erachtete daher eine Neuaufstellung des Kulturpools für zweckmäßig.

Für den RH war nachvollziehbar, dass das Ministerium, anstatt weiterhin ein externes Unternehmen zu beauftragen, den Kulturpool in seinen Wirkungsbereich eingliedern wollte und mit dem Naturhistorischen Museum eine beständige Institution mit den Aufgaben für den neuen Kulturpool betraute.

(2) Der RH hielt fest, dass sich durch die Aufteilung der Vertragsbeziehungen mit dem externen Unternehmen für den Kulturpool alt auf zwei Ressorts Probleme ergaben: So waren dem Ministerium wesentliche Informationen für die Neuaufstellung des Kulturpools nicht bekannt, u.a. die Möglichkeit, auf die bestehenden Server zuzugreifen. Dies, weil mit dem externen Unternehmen für den laufenden Betrieb drei Verträge mit zwei Bundesministerien bestanden und der Informationsfluss zwischen diesen nicht sichergestellt war.

Der RH empfahl dem Ministerium, bei ressortübergreifenden Projekten einen Informationsaustausch und vollständige Transparenz über gemeinsame Verträge sicherzustellen.

(3) Der RH hielt kritisch fest, dass das Ministerium das externe Unternehmen bis Ende 2023 weiterhin beauftragte, obwohl das externe Unternehmen keine Daten für den (neuen) Kulturpool zugänglich machte und obwohl bereits das Naturhistorische Museum mit den Aufgaben für den (neuen) Kulturpool betraut war. Der RH räumte ein, dass das Ministerium bestrebt war, den laufenden Betrieb des Kulturpools alt und eine kontinuierliche Datenlieferung an Europeana sicherzustellen.

Der RH stellte kritisch fest, dass sich der Arbeitsaufwand für die Neuaufstellung des Kulturpools vergrößerte, weil das Naturhistorische Museum den Datenbestand neu erstellen musste.

Er empfahl dem Ministerium, künftig bereits bei Vertragsabschluss mit IT-Dienstleistern sicherzustellen, dass auf verarbeitete Daten jederzeit unentgeltlich in einer Form zugegriffen werden kann, die zur Weiterverarbeitung geeignet ist.



- 5.3 Laut Stellungnahme des Ministeriums handle es sich beim Kulturpool alt um ein Vorgängerprojekt, das nicht Teil der Maßnahmen zur „Digitalisierung von Kulturerbe im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans“ sei.

Bei gemeinsamen Verträgen durch mehrere Ressorts sei immer die vollständige Transparenz über diese Verträge gegeben. Im gegenständlichen Fall des Kulturpools alt habe es für den Betrieb keine gemeinsamen Beauftragungen gegeben. Es habe das gemeinsame übergeordnete Ziel gegeben, kulturelles Erbe für die Öffentlichkeit, den Bildungs- sowie den Wissenschaftsbereich zugänglich zu machen. Die Beauftragungen an externe Unternehmen seien den unterschiedlichen inhaltlichen Zielen der verschiedenen Ressorts für ihre Zielgruppen gefolgt (z.B. Wissenschaftsressort für die wissenschaftliche Community). Ein grundsätzlicher Informationsaustausch habe dazu im Rahmen der Steuerungsgruppe zwischen den Ressorts stattgefunden.

In den zur Umsetzung des Projekts Kulturpool neu geschlossenen Verträgen mit dem Naturhistorischen Museum seien die Rechte zur Weiterverarbeitung von Inhalten bzw. Daten auf der Plattform Kulturpool in den Bestimmungen betreffend das geistige Eigentum und Nutzungs- und Verwertungsrechte umfassend geklärt worden. Die Empfehlung könne nur auf den Wahrnehmungen und Erkenntnissen des RH im Zusammenhang mit dem Projekt Kulturpool alt fußen, das – so das Ministerium wiederholt – nicht Teil der Maßnahmen zur „Digitalisierung von Kulturerbe im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans“ sei.

- 5.4 Der RH wies darauf hin, dass die Schwierigkeiten beim Vorgängerprojekt insofern relevant waren, als sie Auswirkungen auf die Neuaufstellung der Plattform Kulturpool hatten: Dem Ministerium waren der Vertrag für den technischen Betrieb in der Übergangsphase 2021 bis 2023 und wesentliche Informationen für die Neuaufstellung des Kulturpools nicht bekannt, wie etwa die Möglichkeit, auf die bestehenden Server der Plattform Kulturpool zuzugreifen.

Der RH hob zudem erneut die Schwierigkeiten mit dem externen Unternehmen in der Übergangsphase vom Kulturpool alt zum neuen Kulturpool hervor. Für das Naturhistorische Museum war nicht klar, ob das externe Unternehmen die Daten, die es weiterhin gesammelt hatte, auch an Europeana weitergeleitet hatte.



Projekt Kulturpool

Kulturpool als digitale Infrastruktur

- 6.1 (1) In den mit dem Ministerium abgeschlossenen Verträgen verpflichtete sich das Naturhistorische Museum, ein „zentrales Such- und Serviceportal zur Aggregation und Veröffentlichung von Digitalisaten von österreichischen Kulturobjekten“ zu betreiben. Die Plattform sollte die Funktion als nationaler Aggregator für die Europeana erfüllen und den einfachen Zugriff auf diese Digitalisate für interessierte Nutzergruppen ermöglichen.

Als potenzielle Nutzergruppen identifizierte das Naturhistorische Museum:

- Einrichtungen aus Wissenschaft und Forschung, die auf eine Vielzahl neuer Primärquellen zugreifen konnten,
- Bildungseinrichtungen, die sowohl die Rechercheplattform als auch die Digitalisate als Unterrichtsmaterialien nutzen konnten sowie
- Künstlerinnen und Künstler, Kulturschaffende und die Kreativwirtschaft, die ebenfalls eine zusätzliche Ressource erlangten.

Die Veröffentlichung des digitalen Kulturerbes erhöhte zudem dessen Sichtbarkeit, was sowohl der breiten Öffentlichkeit als auch dem Tourismus zugutekam, aber auch die Kulturerbe-Institutionen unmittelbar dabei unterstützen konnte, bei ähnlichen thematischen Herausforderungen voneinander zu lernen und so den Kompetenzaufbau zu erleichtern.

Eine an den Zielgruppen orientierte Nutzungsanalyse hatte das Naturhistorische Museum zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nicht durchgeführt.

(2) Die Erstellung von Digitalisaten durch die Kulturerbe-Institutionen war durch hohe Anfangskosten und eine folgende Fixkostendegression charakterisiert. Entsprechend förderte das Förderprogramm Kulturerbe digital explizit Anschubinvestitionen in Digitalisierungstechnik und -kompetenz und verlangte von den Förderwerbern ein Nachhaltigkeitskonzept (TZ 10).

Die Plattform Kulturpool sollte langfristig bestehen bleiben. Dies ergab sich aus der Aggregatorenrolle einerseits gegenüber der Europeana und andererseits gegenüber den Kulturerbe-Institutionen, die auch Förderwerber beim Förderprogramm Kulturerbe digital sein konnten. Damit war sie als digitale Infrastruktur einzustufen.



(3) Weite Teile der Leistungen, die das Projektteam der Plattform Kulturpool erbrachte, hatten Dienstleistungscharakter. Dazu zählten u.a. die Wissens- und Kompetenzentwicklung für Partnerinstitutionen, die Öffentlichkeitsarbeit, die Wahrnehmung der Schnittstellenfunktion als Aggregator und die internationale Zusammenarbeit.

Auch waren Online-Plattformen grundsätzlich wartungsbedürftig, um die Funktionsfähigkeit und die Kompatibilität mit anderen Systemen zu erhalten. Die technische Entwicklung mit kürzer werdenden Produktlebenszyklen erhöht diesen Instandhaltungs- und Aktualisierungsaufwand tendenziell. Zudem nimmt das Risiko von Sicherheitslücken, Datenverlust oder Datendiebstahl zu, wenn eine veraltete Online-Plattform betrieben wird. Dadurch werden beim Betrieb einer Software die laufenden Dienstleistungen gegenüber der erstmaligen Erstellung wichtiger.

(4) Die Arbeiten an der Plattform Kulturpool waren als Projekt konzipiert. Der Werkvertrag zum laufenden Betrieb des Kulturpools sicherte eine (indexierte) Finanzierung für fünf Jahre von 2024 bis 2028 zu. Die beiden vorgelagerten Verträge zur Prepare- und Entwicklungsphase waren zeitlich und finanziell klar abgegrenzt ([TZ 8](#)). Sämtliche für den Kulturpool beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hatten befristete Anstellungsverhältnisse ([TZ 9](#)).

Sowohl das Naturhistorische Museum als auch das Ministerium nannten Risikoerwägungen als Hauptgrund für die Entscheidung, die Plattform Kulturpool in Projektform abzuwickeln. Der Werkvertrag berechtigte beide Seiten zur Kündigung jeweils zum Monatsende. Dies ermöglichte dem Naturhistorischen Museum, das Projekt ohne längerfristige Konsequenzen zu beenden, wenn es die Auswirkungen auf seine Regelorganisation als ungünstig einschätzte. Das Ministerium sah Vorteile in einer organisatorisch vom Naturhistorischen Museum getrennten Projektorganisation, um die Erstellung des Kulturpools gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit einer anderen Institution abwickeln zu können.

- 6.2 (1) Der RH stellte fest, dass das Naturhistorische Museum Zielgruppen des Kulturpools identifizierte, aber noch keine an diesen Zielgruppen orientierte Nutzungsanalyse durchgeführt hatte.

[**Er empfahl dem Naturhistorischen Museum, eine an den identifizierten Zielgruppen orientierte Analyse der Nutzung des Kulturpools durchzuführen.**](#)

(2) Die Plattform Kulturpool wurde – wie vertraglich vorgesehen – als Projekt umgesetzt. Demgegenüber sah der RH den Kulturpool weniger als abgeschlossenes Projekt, sondern – aufgrund der Funktion als Aggregator – als fortlaufende Dienstleistung zum Erhalt einer Infrastruktur. Daher sollten dauerhafte Strukturen zur Erbringung dieser Dienstleistung entwickelt werden. Insofern kritisierte der RH die



Organisation der Plattform Kulturpool als Projekt mit einem definierten Enddatum. Insbesondere waren die Erbringung fortlaufender Dienstleistungen und deren Finanzierung nach Projektende unklar.

Der RH empfahl dem Ministerium, aufbauend auf der adaptierten Strategie Kulturerbe Digital ([TZ 3](#)) Entscheidungen über die rechtlichen, organisatorischen und budgetären Rahmenbedingungen der Plattform Kulturpool herbeizuführen. Dabei wäre der Dienstleistungs- und Infrastrukturcharakter der Plattform Kulturpool zu berücksichtigen.

- 6.3 (1) Laut Stellungnahme des Ministeriums sei vorerst für den Basisbetrieb der Plattform Kulturpool ein Rahmenvertrag mit einer Laufzeit von fünf Jahren an das Naturhistorische Museum vergeben worden. Die Inhalte des Vertrags würden sich auf die Bewältigung der bestehenden Herausforderungen zur Erhöhung der nationalen und internationalen Sichtbarkeit österreichischer Sammlungen und kultureller Bestände beziehen, limitierten jedoch nicht die Laufzeit der Plattform Kulturpool. Zudem verwies das Ministerium auf seine Stellungnahme zu [TZ 3](#).
- (2) Das Naturhistorische Museum wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass es eine Nutzeranalyse durchgeführt habe, eine detaillierte Analyse des Nutzerverhaltens jedoch erst im weiteren Verlauf durchgeführt werden könne. Voraussetzungen dafür seien, dass das Suchportal operativ online gestellt sei, eine repräsentative Menge sowohl an Daten als auch unterschiedlichen Medientypen vorhanden sei und alle technischen Voraussetzungen (Exports etc.) für eine Nachnutzung der Daten implementiert seien. Erst dann sei eine repräsentative Nutzung durch alle Zielgruppen möglich, sodass das Nutzerverhalten beobachtbar werde.
- 6.4 (1) Der RH entgegnete dem Ministerium, dass das Auslaufen des bestehenden Vertrags mit dem Naturhistorischen Museum dem Weiterbetrieb der Plattform zwar nicht entgegensteht, jedoch die Zukunft der Plattform Kulturpool ungewiss lässt. Er begrüßte daher seine Empfehlung, Entscheidungen über die rechtlichen, organisatorischen und budgetären Rahmenbedingungen der Plattform Kulturpool herbeizuführen und dabei den Dienstleistungs- und Infrastrukturcharakter der Plattform Kulturpool zu berücksichtigen.
- (2) Der RH teilte die Einschätzung des Naturhistorischen Museums zu den erforderlichen Voraussetzungen für eine Nutzungsanalyse und begrüßte seine Empfehlung zu deren Durchführung.



Rechtliche und budgetäre Rahmenbedingungen

7.1 (1) Das Naturhistorische Museum war nach dem Bundesmuseen-Gesetz 2002⁷ eine wissenschaftliche Anstalt öffentlichen Rechts. Wie alle Bundesmuseen hatte das Naturhistorische Museum den gesetzlichen Auftrag⁸,

- die ihm anvertrauten Zeugnisse zu sammeln, zu konservieren, wissenschaftlich aufzuarbeiten und zu dokumentieren sowie einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen;
- das ihm anvertraute Sammlungsgut zu mehren und zu bewahren sowie es derart der Öffentlichkeit zu präsentieren, dass durch die Aufbereitung Verständnis für Entwicklungen und Zusammenhänge zwischen Gesellschafts-, Kunst-, Technik-, Natur- und Wissenschaftsphänomenen geweckt wird.

Der allen Bundesmuseen gemeinsame Zweck war der Ausbau, die Bewahrung, die wissenschaftliche Bearbeitung und Erschließung, die Präsentation und die Verwaltung des im eigenen Besitz befindlichen Sammlungsguts.⁹

Mit der Museumsordnung präzisierte die zuständige Bundesministerin bzw. der zuständige Bundesminister den gesetzlichen Auftrag für das Naturhistorische Museum.¹⁰ Nach dieser hatte das Naturhistorische Museum seine eigenen Sammlungsbestände „auf Basis museologischer Standards, forschungstechnischer und administrativer Anforderungen sowie Anforderungen des gesamteuropäischen Projekts Europeana“ zu inventarisieren und zu katalogisieren. Die Bestände waren „nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten“ zu digitalisieren und „nach Maßgabe der technischen und rechtlichen Möglichkeiten der Öffentlichkeit elektronisch zugänglich“ zu machen.¹¹

Die Aufgaben, die das Naturhistorische Museum im Zusammenhang mit der Europeana als Aggregator wahrnahm, nämlich

- eine Infrastruktur für die Einspeisung von Digitalisaten aufzubauen und
- die damit verbundenen Servicedienstleistungen für andere Einrichtungen zu erbringen,

waren somit nicht vom gesetzlichen Auftrag des Naturhistorischen Museums umfasst.

⁷ BGBl. I 14/2002 i.d.g.F.

⁸ § 1 Bundesmuseen-Gesetz 2002

⁹ § 2 Bundesmuseen-Gesetz 2002

¹⁰ § 6 Bundesmuseen-Gesetz 2002; Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur betreffend die Museumsordnung für das Naturhistorische Museum, BGBl. II 399/2009 i.d.g.F. (in der Folge: **Museumsordnung**)

¹¹ § 5 Museumsordnung



(2) Das Ministerium finanzierte den gesetzlichen Auftrag der Bundesmuseen grundsätzlich über eine Basisabgeltung, die beim Naturhistorischen Museum 16,97 Mio. EUR im Jahr 2023 betrug. Das Bundesmuseen-Gesetz 2002 ermächtigte das Ministerium, zusätzliche finanzielle Beiträge für „nutzerspezifische bauliche Investitionsvorhaben, Bestandsadaptierungen und technische Sicherheitsmaßnahmen“ zu leisten (im überprüften Zeitraum 2021 bis 2023 2,49 Mio. EUR). Eine Möglichkeit des Ministeriums, auf Basis des Bundesmuseen-Gesetzes 2002 das Naturhistorische Museum über den gesetzlichen Auftrag hinaus mit konkreten kulturpolitischen Vorhaben zu beauftragen, bestand somit nicht.¹²

(3) Die Steuerungsmöglichkeiten des Ministeriums bei den Bundesmuseen waren aufgrund der Rechtsform als wissenschaftliche Anstalten öffentlichen Rechts – etwa im Vergleich zu einer GmbH – eingeschränkt.

Das Ministerium bestellte die Geschäftsführung des Naturhistorischen Museums, hatte ihr gegenüber jedoch kein Weisungsrecht. Es übte die Rechtsaufsicht aus und entsendete fünf von neun Vertreterinnen und Vertretern in das Aufsichtsorgan, das Kuratorium.

Die Geschäftsführung erstellte im Einvernehmen mit dem Kuratorium ein langfristiges Museumskonzept. Darin waren verschiedene strategische Ziele formuliert; etwa beim Naturhistorischen Museum auch eine Sammlungs- und Digitalisierungsstrategie. Das langfristige Museumskonzept genehmigte die zuständige Bundesministerin bzw. der zuständige Bundesminister.¹³

Darüber hinaus schloss das Ministerium mit den Bundesmuseen Rahmenzielvereinbarungen ab. Darin waren die mittelfristigen Ziele auf Grundlage des langfristigen Museumskonzepts festgelegt. Das Ministerium konnte nur über diese Rahmenzielvereinbarungen Einfluss auf konkrete Vorhaben und mittelfristige Ziele nehmen. Die Rahmenzielvereinbarungen 2023 bis 2025 enthielten Ziele etwa zum Diversity-Management, zum Klimaschutz oder zur Zufriedenheit der Besucherinnen und Besucher. Ziele zur Digitalisierung waren in der Rahmenzielvereinbarung nicht enthalten.

(4) Als wissenschaftliche Anstalt öffentlichen Rechts war das Naturhistorische Museum grundsätzlich vollrechtsfähig und konnte Rechte begründen sowie Verbindlichkeiten eingehen. Das Ministerium nutzte diese Möglichkeit zur Umsetzung

¹² Dies war ein Spezifikum des Bundesmuseen-Gesetzes 2002; andere ausgegliederte Rechtsträger, etwa die Bundestheater, konnten vom Ministerium für kulturpolitische Sondervorhaben zusätzliche Mittel erhalten. Ein solches Sondervorhaben war von den Bundestheatern in eine Ziel- und Leistungsvereinbarung mit dem Ministerium aufzunehmen (§ 7 Abs. 2a Bundestheaterorganisationsgesetz, BGBl. I 108/1998 i.d.g.F.).

¹³ § 8 Abs. 7 Museumsordnung



Digitalisierung von Kulturerbe im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans

konkreter Vorhaben durch die Vergabe von Förderungen und durch den Abschluss von Werkverträgen mit dem Naturhistorischen Museum.

Auch der Kulturpool wurde auf Basis von Werkverträgen als Projekt abgewickelt ([TZ 8](#)). Aufgrund der Funktion als Aggregator hatte der Kulturpool jedoch Infrastrukturcharakter und musste fortlaufende Dienstleistungen erbringen ([TZ 6](#)).

Das Naturhistorische Museum erhielt im überprüften Zeitraum folgende Förderungen und Entgelte aus Werkverträgen zusätzlich zur Basisabgeltung:

- eine Förderung für das wissenschaftliche Projekt „OSCA – Open Science Collections Austria“¹⁴ in Höhe von 314.000 EUR,
- eine Förderung für eine Ausstellung in Höhe von 54.000 EUR,
- eine Förderung aus Mitteln des Aufbau- und Resilienzplans im Rahmen des Förderprogramms Kulturerbe digital in Höhe von 299.900 EUR und
- ein Entgelt auf Basis eines Werkvertrags über Provenienzforschung in Höhe von 138.900 EUR.

Die Förderungen für das Projekt „OSCA – Open Science Collections Austria“ und für die Durchführung einer Ausstellung vergab das Ministerium – im Unterschied zu den Mitteln aus dem Aufbau- und Resilienzplan – nicht im Rahmen von veröffentlichten Förderprogrammen. Sie wurden ausschließlich im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung vergeben.

Der RH hatte in seinem Bericht zum System der Bundessportförderung die Vergabe von Förderungen ohne Förderprogramme kritisiert, weil das Ministerium dadurch die Ziele, den Gegenstand, die Voraussetzungen und Einreichbedingungen der Förderungen nicht offenlegte.¹⁵

(5) Der Aktenlauf im Ministerium zeigte, dass die für die Bundesmuseen zuständige Abteilung des Ministeriums (Abteilung IV/B/9) weder beim Projekt Kulturpool noch später bei der Ausschreibung des Förderprogramms Kulturerbe digital einbezogen war.

¹⁴ Im Zuge des Projekts „OSCA – Open Science Collections Austria“ sollten bio- und geowissenschaftliche Sammlungen Österreichs digital erschlossen und so einer breiten wissenschaftlichen und allgemeinen Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Das Naturhistorische Museum leistete dazu Vorerhebungen, Koordinations- und Konzeptionsarbeiten und erarbeitete einen eigenen Anwendungsfall. Dazu digitalisierte das Naturhistorische Museum seine Schneckensammlung. Zur Finanzierung brachte das Naturhistorische Museum im November 2021 einen Förderantrag beim Ministerium ein, der mit einer Gesamtdotierung von 360.000 EUR im Dezember 2021 genehmigt wurde. Bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung wurden 314.000 EUR ausbezahlt.

¹⁵ RH-Bericht „System der Bundessportförderung“ (Reihe Bund 2019/14, TZ 28)



- 7.2 Der RH kritisierte, dass die Rahmenzielvereinbarungen des Ministeriums mit den Bundesmuseen keine Ziele zur Digitalisierung des Sammlungsguts enthielten, obwohl die Digitalisierung des Sammlungsguts von strategischer Priorität war und hohe Fördermittel in diesem Bereich vergeben wurden ([TZ 10](#)).

Er empfahl dem Ministerium, die Rahmenzielvereinbarung der Bundesmuseen zur Steuerung zu nutzen und Ziele zur Digitalisierung festzulegen.

Der RH wies darauf hin, dass das Bundesmuseen-Gesetz 2002 wenig Steuerungsmöglichkeiten durch das Ministerium vorsah. Er hielt fest, dass dem Ministerium für die Umsetzung konkreter Vorhaben bei den Bundesmuseen – abseits des Abschlusses der Rahmenzielvereinbarung – nur die Vergabe von Förderungen und der Abschluss von Werkverträgen offenstanden.

Er hielt weiters kritisch fest, dass für die Umsetzung des Projekts Kulturpool der Abschluss eines Werkvertrags zwischen dem Ministerium und dem Naturhistorischen Museum insbesondere deswegen notwendig war, weil die Aufgaben als Aggregator für die Europeana nicht vom gesetzlichen Auftrag der Bundesmuseen bzw. der Museumsordnung des Naturhistorischen Museums erfasst waren. Er verwies dazu auf seine Feststellungen und Empfehlung in [TZ 6](#), die rechtlichen, organisatorischen und budgetären Rahmenbedingungen der Plattform Kulturpool herbeizuführen.

Ferner kritisierte der RH, dass das Ministerium auch Leistungen des Naturhistorischen Museums förderte, die u.a. auch vom gesetzlichen Auftrag umfasst waren – etwa eine Ausstellung und das wissenschaftliche Projekt „OSCA – Open Science Collections Austria“ –, ohne dies in einem Förderprogramm zu veröffentlichen. Der RH kritisierte die Intransparenz dieser Förderungen, weil das Ministerium die Ziele, den Gegenstand, die Voraussetzungen und Einreichbedingungen nicht offenlegte.

Er empfahl dem Ministerium, Förderungen nur im Rahmen von veröffentlichten Förderprogrammen zu vergeben, um eine transparente Fördervergabe zu gewährleisten.

Zudem kritisierte der RH, dass die für die Bundesmuseen zuständige Abteilung des Ministeriums weder beim Abschluss des Werkvertrags zum Kulturpool mit dem Naturhistorischen Museum noch bei der Ausschreibung des Förderprogramms Kulturerbe digital einbezogen war.

Der RH empfahl dem Ministerium, in Angelegenheiten der Bundesmuseen die dafür zuständige Abteilung jedenfalls einzubeziehen.



- 7.3 Das Ministerium hielt in seiner Stellungnahme fest, dass die Empfehlung zur Rahmenzielvereinbarung keine Maßnahmen zur „Digitalisierung von Kulturerbe im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans“ betreffe. Es sei richtig, dass die Rahmenzielvereinbarungen 2023 bis 2025 keinen Punkt zur Digitalisierung enthielten. Ziel dieser Vereinbarungen seien schwerpunktmäßig die Themen Nachhaltigkeit, Klimaschutz sowie Diversity-Management gewesen. Für die künftig abzuschließenden Rahmenzielvereinbarungen nehme das Ministerium gerne die Empfehlung des RH an, ein Rahmenziel zur Digitalisierung aufzunehmen.

Auch die Feststellungen des RH zu den Förderungen an das Naturhistorische Museum, die – im Unterschied zu den Mitteln aus dem Aufbau- und Resilienzplan – nicht im Rahmen von veröffentlichten Förderprogrammen vergeben worden seien, beträfen nicht die Maßnahmen zum Aufbau- und Resilienzplan.

Grundsätzlich erfolge im Ministerium eine Einbeziehung der betroffenen Organisationseinheiten in Planungs- und Entscheidungsprozesse über die etablierten Kommunikationsformate.

- 7.4 Der RH nahm die Zusage des Ministeriums positiv zur Kenntnis, künftig ein Ziel zur Digitalisierung in die Rahmenzielvereinbarung der Bundesmuseen aufzunehmen.

Ferner hielt der RH zur Abgrenzung des Prüfungsgegenstands fest, dass er im Rahmen der Geburungsüberprüfung relevante Sachverhalte in der Verantwortung des Ressorts erhoben hatte – sowohl zur Steuerung als auch zur Förderverwaltung. Er hielt seine Empfehlungen zur Steuerung über Zielvereinbarungen und zur Transparenz der Fördervergabe weiterhin aufrecht.

Vertragsabwicklung

- 8.1 (1) Das Projekt Kulturpool gliederte sich in drei Phasen, über die das Ministerium und das Naturhistorische Museum jeweils Werkverträge abschlossen:
- Prepare-Phase: vorbereitende Leistungen im Sinne einer Bestands- und Bedarfs-erhebung für die Plattform,
 - Entwicklungsphase: Programmierung der Plattform (Arbeitspaket 1) sowie erste Zeit des Betriebs und Adaptierungen (Arbeitspaket 2) und
 - Phase des laufenden Betriebs.



(2) Der Werkvertrag über die Prepare-Phase sah folgende Leistungen des Naturhistorischen Museums vor:

- die Migration der Daten aus der Vorgängerplattform (Kulturpool alt) vorzubereiten,
- einen Ideenwettbewerb zum Erscheinungsbild der neuen Plattform und zu erwünschten Features abzuhalten,
- die technischen Standards und die erforderliche Infrastruktur des Projekts zu definieren,
- einen rechtlichen Rahmen im Bereich der Lizenzrechte zu finden sowie
- einen Stakeholder-Dialog zur Vernetzung der teilnehmenden Institutionen durchzuführen.

Als Entgelt wurden rd. 390.200 EUR (inkl. USt) vereinbart. Die Leistung sollte zwischen Oktober 2022 und Jänner 2023 erbracht werden. Der Zeitraum der Leistungserbringung wurde im Jänner 2023 auf März 2023 und im März 2023 auf Mai 2023 erstreckt, wobei Kostenneutralität vereinbart wurde.

Gründe für die Nichteinhaltung des Zeitplans waren – neben der Schwierigkeit der Datenmigration (TZ 5) – u.a auch der Ausfall von Personal und die schwierige Rekrutierung von IT-Fachkräften. Das Naturhistorische Museum hatte beim Kulturpool Schwierigkeiten, auf Personalausfall zu reagieren (zur Personalstrategie und Personalentwicklung siehe TZ 9).

(3) Im Mai 2023 legte das Naturhistorische Museum dem Ministerium ein Anbot für die Entwicklungsphase. Der Werkvertrag wurde im Juli 2023 unterzeichnet. Vorgesehen war, bis Ende 2023 die technische Infrastruktur (Server-, Netzwerk- und Datenbankarchitektur, Funktionalitäten wie Suche, Sortierung und Darstellung von Vorabansichten der Digitalisate), die Benutzeroberfläche sowie ein passendes Datenmodell zur Aggregation für die Europeana zu implementieren. Zudem sollte das Naturhistorische Museum systematisch Kompetenzen im Bereich der Digitalisierung für den laufenden Betrieb des Portals Kulturpool aufbauen. Hierfür wurde ein Entgelt von 1,05 Mio. EUR (inkl. USt) vereinbart.

Das Naturhistorische Museum übermittelte dem Ministerium Ende Jänner 2024 den Abschlussbericht für das Arbeitspaket 1 der Entwicklungsphase; das Ministerium nahm das Arbeitspaket 1 durch Abschlusszertifikat ab. Der Relaunch der digitalen Plattform Kulturpool erfolgte in einer Pressekonferenz am 14. März 2024.

Gegenüber dem Meilenstein, den das Ministerium mit der Europäischen Kommission vereinbart hatte, war dies eine Verzögerung von einem Jahr. Vier Monate davon waren auf die verspätete Leistungserbringung im Zuge der Prepare-Phase zurückzuführen.



(4) Parallel zur Entwicklungsarbeit übermittelte das Naturhistorische Museum dem Ministerium im November 2023 ein Anbot zum „Basisbetrieb des Portals und der Plattform, Wissens- und Kompetenzvermittlung, Ausbau und Redaktion für den Kulturpool“. Der zugehörige Werkvertrag wurde im Mai 2024 unterzeichnet. Dieser verpflichtete das Naturhistorische Museum zur Fortführung der Entwicklungsarbeiten an der Plattform Kulturpool und zu ihrem laufenden Betrieb, zur Wissens- und Kompetenzentwicklung für Partnerinstitutionen, zur Öffentlichkeitsarbeit, zur Wahrnehmung der Schnittstellenfunktion als Aggregator und zur internationalen Zusammenarbeit. Der Werkvertrag umfasste den Zeitraum 1. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2028. Dafür wurde ein jährliches, wertgesichertes Pauschalentgelt von rd. 372.000 EUR (inkl. USt) vereinbart.

- 8.2 Der RH stellte fest, dass das Naturhistorische Museum im überprüften Zeitraum seine vertraglich festgelegten Leistungen für das Projekt Kulturpool erbrachte. Zur Zeit der Geburgsüberprüfung war der Basisbetrieb der Plattform in Betrieb gegangen. Der Vertragszeitraum für den Basisbetrieb reichte bis Ende 2028 und sollte damit zwei Jahre nach Auszahlung der Mittel aus dem Aufbau- und Resilienzplan enden.

Der RH wies kritisch darauf hin, dass es für das Naturhistorische Museum schwierig war, auf Personalausfall beim Kulturpool zu reagieren (TZ 9). Dies führte zu einer Verzögerung des für das erste Quartal 2023 vereinbarten Meilensteins des Aufbau- und Resilienzplans.

Der RH stellte zudem fest, dass die für den Kulturpool vereinbarten Projektinhalte darin bestanden, eine Plattform zur Datenaggregation aufzubauen, diese Plattform weiter zu betreiben sowie andere Dienstleistungen für Kulturinstitutionen zu erbringen bzw. die Kapazitäten zur Dienstleistungserbringung aufzubauen. Er verwies diesbezüglich auf seine Feststellungen und Empfehlung in TZ 6, die rechtlichen, organisatorischen und budgetären Rahmenbedingungen der Plattform Kulturpool herbeizuführen.



Organisatorische Einbettung des Projekts Kulturpool in das Naturhistorische Museum

- 9.1 (1) (a) Das Kuratorium des Naturhistorischen Museums unterstellte das Projekt Kulturpool per Umlaufbeschluss vom 27. April 2023 direkt der wissenschaftlichen Geschäftsführung und somit der Generaldirektion des Naturhistorischen Museums. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung war der Kulturpool im Organigramm, das auf der Website des Naturhistorischen Museums veröffentlicht war, nicht abgebildet. Auf der Seite zur Generaldirektion war er ersichtlich.
- (b) Das Naturhistorische Museum betraute im Jahr 2022 einen Mitarbeiter eines Fachbereichs, der bereits für andere Digitalisierungsprojekte zuständig war, mit der Leitung des Projekts Kulturpool. Unterstützt wurde er von Oktober bis Dezember 2022 von vier Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die 2022 im Ausmaß von 0,48 Vollzeitäquivalenten für den Kulturpool tätig waren. Das Naturhistorische Museum dokumentierte für das Jahr 2022 das Beschäftigungsmaß des projektleitenden Mitarbeiters für den Kulturpool nicht.

Obwohl die Prepare-Phase im Oktober 2022 startete, waren in der Kostenrechnung des Naturhistorischen Museums die Personalkosten für die Arbeiten des projektleitenden Mitarbeiters im Rahmen der Prepare-Phase erst ab Jänner 2023 (bis April 2023) aufgezeichnet.

Mit Jänner 2023 beauftragte das Naturhistorische Museum einen weiteren seiner Mitarbeiter mit Agenden zum Projekt Kulturpool, der in der Folge die Projektkoordination übernahm. Von Februar 2023 bis Oktober 2023 nahm das Naturhistorische Museum laufend Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für das Projekt Kulturpool auf. Im Juli 2024 zählte das Team neun Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, mit Stand September 2024 sieben. Die Fluktuation im Projektteam war hoch: In den Jahren 2022 bis 2024 waren insgesamt 16 Personen für das Projekt Kulturpool tätig.

(2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Projekts Kulturpool waren beim Naturhistorischen Museum angestellt. Somit war die Personalabteilung des Naturhistorischen Museums auch für die Personalagenden des Teams Kulturpool zuständig.

Das Naturhistorische Museum verfügte weder über eine zentral organisierte Personalentwicklung noch über eine schriftliche Personalstrategie. Die Personalentwicklung im Naturhistorischen Museum lag in der Verantwortung der Führungskräfte; dies galt auch für das Projekt Kulturpool.

(3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Projekts Kulturpool waren mit einer Ausnahme jeweils für die Dauer von vier bis zwölf Monaten angestellt. Danach konnten die Dienstverträge um ein Jahr verlängert werden; in der Folge war eine weitere



Verlängerung möglich. Zur Zeit der Geburungsüberprüfung (Mai 2024) hatte die Personalabteilung des Naturhistorischen Museums keine Information darüber, ob die mit Ende August 2024 befristeten Dienstverträge der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Projekts Kulturpool verlängert würden.

Ab September 2024 verlängerte das Naturhistorische Museum die Verträge von fünf Personen für drei bis 13 Monate. Die Verträge von zwei weiteren Personen (darunter auch des Projektkoordinators) liefen im Dezember 2024 und März 2025 aus.

Das Naturhistorische Museum schloss mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern keine unbefristeten Verträge ab, weil die Finanzierung ausschließlich vom Auftrag des Ministeriums abhing und befristet war. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Projekts Kulturpool hatten mit den kurzfristigen Anstellungsverhältnissen jedoch kaum berufliche Perspektiven sowie Planungssicherheit.

Der Werkvertrag für den laufenden Betrieb des Kulturpools lief bis 31. Dezember 2028 ([TZ 8](#)). Bei sechs Personen, die im Herbst 2024 für das Projekt tätig waren, wurde unmittelbar nach dem Ende einer Befristung ein weiterer befristeter Arbeitsvertrag abgeschlossen. Nach der Judikatur des Obersten Gerichtshofes war eine solche Aneinanderreihung von befristeten Arbeitsverträgen nur dann zulässig, wenn dies sachlich gerechtfertigt war. Andernfalls lag ein unzulässiger Abschluss von Kettenarbeitsverträgen vor.

- 9.2 (1) Der RH hielt fest, dass das Naturhistorische Museum den Kulturpool zunächst mit einem projektleitenden Mitarbeiter und vier weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern startete und diesen organisatorisch weiterentwickelte. Mit Stand September 2024 stand ein siebenköpfiges Team – inklusive Projektkoordinator – für den Kulturpool zur Verfügung.

Der RH kritisierte, dass das Beschäftigungsausmaß jenes Mitarbeiters, der das Projekt Kulturpool zu Beginn leitete, im Jahr 2022 nicht dokumentiert war und seine Personalkosten in der Kostenrechnung des Naturhistorischen Museums erst ab Jänner 2023 dem Kulturpool zugeordnet waren, obwohl die Prepare-Phase des Projekts Kulturpool im Oktober 2022 begann.

Der RH empfahl dem Naturhistorischen Museum, das Beschäftigungsausmaß aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kulturpools ihren Tätigkeiten entsprechend zu dokumentieren und in der Kostenrechnung sämtliche Kosten abzubilden.

- (2) Der RH kritisierte das Fehlen einer schriftlichen Personalstrategie und einer zentral organisierten Personalentwicklung im Naturhistorischen Museum. Dadurch bestand das Risiko, dass das Naturhistorische Museum in Bezug auf sein Personal nicht auf zukünftige Entwicklungen und Risiken vorbereitet bzw. ausgerichtet war.



Er empfahl dem Naturhistorischen Museum, eine schriftliche Personalstrategie zu formulieren, um zukünftige Entwicklungen besser planen und Vorsorge treffen zu können. Zudem wäre eine zentrale Personalentwicklung aufzubauen, die den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Entwicklungsmöglichkeiten bieten und Fluktuation vorbeugen kann.

(3) Der RH hielt kritisch fest, dass die Personalabteilung des Naturhistorischen Museums im Mai 2024 keine Information über die Personalsituation des Kulturpools ab September 2024 hatte. Er hielt weiters fest, dass sämtliche Dienstverträge der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kulturpools befristet waren und zuletzt ab September 2024 für die Dauer von drei bis 13 Monaten verlängert wurden. Insbesondere vor dem Hintergrund der schwierigen Rekrutierung von IT-Fachkräften war dies problematisch. Zudem ging das Naturhistorische Museum durch den Abschluss von kürzer befristeten „Kettenarbeitsverträgen“ bei einer Projektdauer bis zum 31. Dezember 2028 ein rechtliches Risiko ein.

Der RH empfahl dem Naturhistorischen Museum, die Personalbedarfsplanung für den Kulturpool nachhaltig auszurichten und die Dauer der Dienstverträge für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zumindest der Dauer des geltenden Werkvertrags anzupassen.

9.3 Das Naturhistorische Museum teilte in seiner Stellungnahme mit, dass – um das Projekt vorbereiten und starten zu können – die Entscheidung getroffen worden sei, dem anfänglichen Projektleiter ein größeres Beschäftigungsausmaß anzudingen. Die Abbildung der Personalkosten des anfänglichen Projektleiters sei mangels endgültiger Projektusage und Finanzierung noch nicht in Übereinstimmung mit den etablierten Prozessen auf das Projekt erfolgt, weshalb diese Kosten faktisch dem Naturhistorischen Museum zugewiesen worden seien. Mit Finanzierungszusage seien die Kosten korrekt zugeordnet und dargestellt worden. Die Darstellung habe jedoch die tatsächliche Projektbetreuung nicht gehindert und die notwendigen Realisierungsschritte seien unbeeinträchtigt umgesetzt worden.

Der Empfehlung, eine schriftliche Personalstrategie auszuarbeiten, werde bereits gefolgt und die erklärte Personalstrategie der Geschäftsführung sei verschriftlicht worden. Zum Aufbau einer zentralen Personalentwicklung werde aufgrund budgetärer Restriktionen weiterhin auf die Verantwortlichkeit der Führungskräfte verwiesen, um den individuellen Bedürfnissen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter konkreter entsprechen zu können.

Für die Verwirklichung des Projekts Kulturpool sei es notwendig gewesen, Fachkräfte zu gewinnen, die aufgrund des erforderlichen Spezialwissens in der regulären betrieblichen Organisation des Naturhistorischen Museums keiner Verwendung hätten zugeführt werden können. Es sei daher die Entscheidung getroffen worden,



die erforderlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in befristeten Dienstverhältnissen für die Dauer des Projekts einzustellen. Um den dynamischen Entwicklungen des Projekts in enger Abstimmung mit dem Auftraggeber zu entsprechen, seien die Dienstverträge an die Projektbedürfnisse und insbesondere auch an die Projektfinanzierung schrittweise angepasst worden. Dass diese Bedarfe teilweise von den gleichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern hätten gedeckt werden können, sei erst im Laufe des Projekts absehbar gewesen. Dies habe ab Mai 2024 nach Zusage der finanziellen Mittel für die Projektfortführung auch zu langfristigen Verträgen geführt.

Dass wissenschaftliche Anstalten wie das Naturhistorische Museum eine derartige Flexibilität bei Drittmittelprojekten oder Forschungsprojekten benötigten, zeige sich auch darin, dass das Universitätsgesetz 2002¹⁶ für universitäre Forschung genau für diesen Anwendungsfall eine Ausnahme vom Verbot der Kettenarbeitsverträge vorsehe. Da das Naturhistorische Museum als wissenschaftliche Anstalt öffentlichen Rechts auf diese Bestimmung nicht zurückgreifen könne, stütze es sein Modell auf das Argument des dringlichen Bedürfnisses der betrieblichen Organisation als sachliche Rechtfertigung.¹⁷ Es gehe dem Naturhistorischen Museum gerade nicht um das Abwälzen eines wirtschaftlichen Risikos, sondern um die Tatsache, dass sich für die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter außerhalb des konkreten Projekts keine Folgeaufgaben aus der betrieblichen Organisation ergäben.

Dennoch sei die Empfehlung bereits dahin gehend umgesetzt worden, dass die bestehenden Verträge bei einem absehbaren längerfristigen Mitarbeitereinsatz auf die gesamte Projektdauer ausgestellt seien.

- 9.4 Dem Vorbringen des Naturhistorischen Museums, dass die Kosten des anfänglichen Projektleiters im Jahr 2022 der Plattform Kulturpool nicht zuordenbar gewesen seien, hielt der RH entgegen, dass die Personalkosten von vier Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Jahr 2022 sehr wohl dem Projekt zugeordnet wurden. Der RH bekräftigte seine Empfehlung, das Beschäftigungsausmaß sämtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kulturpools zu dokumentieren sowie die entsprechenden Kosten abzubilden.

Der RH anerkannte die Formulierung einer Personalstrategie durch das Naturhistorische Museum. Zur Personalentwicklung wies er darauf hin, dass diese auch eine Aufgabe der Geschäftsführung war und entsprechend in der Organisation verankert werden sollte.

¹⁶ BGBl. I 120/2002 i.d.g.F.

¹⁷ siehe OGH 9 Ob A 89/02g



Zur Frage der Zulässigkeit der Befristung wies der RH nochmals auf das Risiko hin, dass das Naturhistorische Museum einging, wenn es eine Frist in den Verträgen festsetzte, die kürzer war als die Projektdauer. Der RH nahm Kenntnis davon, dass die Verträge laut Stellungnahme mittlerweile abgeändert wurden.

Förderprogramm Kulturerbe digital

10.1 (1) Um für Kulturinstitutionen einen Anreiz zur Digitalisierung ihrer Bestände und zur Einmeldung in die Plattform Kulturpool zu schaffen, implementierte das Ministerium das mit 15,00 Mio. EUR dotierte Förderprogramm Kulturerbe digital, das zwei Förderausschreibungen umfasste:

- In der ersten Ausschreibung, die mit 9,00 Mio. EUR dotiert war, konnten von 21. November 2022 bis 31. Jänner 2023 Anträge eingebracht werden. Geförderte Maßnahmen mussten bis spätestens 30. April 2026 umgesetzt werden. Von den 134 Förderanträgen anerkannte die Jury 68 Anträge mit einer Fördersumme von 9,16 Mio. EUR. Davon waren zur Zeit der Gebarungsüberprüfung (2024) 7,21 Mio. EUR ausbezahlt.
- Die zweite Ausschreibung lief vom 25. Oktober 2023 bis 29. Februar 2024. Von den 169 Anträgen stufte die Jury 48 Anträge mit einer Fördersumme von 5,94 Mio. EUR als förderwürdig ein. Davon waren zur Zeit der Gebarungsüberprüfung (2024) 1,78 Mio. EUR ausbezahlt.

(2) Für die Vergabe der Förderung zur Digitalisierung des Kulturerbes erließ das Ministerium Sonderrichtlinien.

Eine Fördervoraussetzung war die Veröffentlichung der erstellten Digitalisate auf der Plattform Kulturpool als Beitrag zur Europeana. Folglich waren die geförderten Kulturerbe-Institutionen technisch zur Einhaltung der Datenstandards der Europeana verpflichtet. Zudem bestand die Verpflichtung, die Digitalisate für zumindest zehn Jahre öffentlich zugänglich zu halten.

Die Vergabe der Förderungen erfolgte durch das Ministerium auf Vorschlag einer Jury. Diese setzte sich aus fünf fachkundigen Personen aus den Bereichen Datenverarbeitung und Archivwissenschaften sowie aus dem Museumsbereich zusammen. Eine Geschäftsordnung des Ministeriums regelte ihre Arbeitsweise, u.a. den Umgang mit Interessenkonflikten.



Die inhaltlichen Beurteilungen der Jury orientierten sich vor allem an

- der Qualität des Digitalisierungsvorhabens (Methode der Digitalisierung, Lizenzierung und Zugänglichkeit der Digitalisate),
- seiner überregionalen Bedeutung,
- der Nachhaltigkeit und
- wirtschaftlichen Kriterien.

Die Auszahlung der Fördersumme erfolgte in Teilbeträgen:

- 30 % der Fördersumme wurden im Vorhinein ausbezahlt.
- Ein zweiter Teilbetrag von 50 % der Fördersumme wurde nach Prüfung eines Zwischenberichts ausbezahlt.
- Die Restrate von 20 % gelangte nach der Abrechnung und vollständigen Nachweislegung zur Auszahlung.

(3) Die Förderung berechnete sich nach einem degressiven Modell:

- Die ersten 100.000 EUR der förderbaren Kosten eines Digitalisierungsprojekts wurden mit bis zu 85 % gefördert,
- darüber hinausgehende Kosten mit maximal 50 %.

Die geringste mögliche Förderung pro teilnehmender Institution betrug in jeder der beiden Ausschreibungen 30.000 EUR, der maximale Förderbetrag lag bei 300.000 EUR.

Die Jury reihte die Förderanträge anhand eines Parametermodells, wobei sie maximal 30 Punkte vergeben konnte. Die Projekte mit der höchsten Förderwürdigkeit bekamen bis zur Ausschöpfung der Mittel jeweils die gesamte beantragte Fördersumme zuerkannt. Dadurch wurden Projekte mit gleicher Punktzahl (24 Punkte bei Ausschreibung 1 bzw. 26 Punkte bei Ausschreibung 2) teils in vollem Umfang und teils nicht gefördert. Die Entscheidung darüber traf die Jury, indem sie diese punktengleichen Förderfälle in einem zweiten Schritt erneut reihte. Nachvollziehbare Begründungen zur Reihung der Grenzfälle fehlten.

(4) In neun geförderten Fällen war der Fördernehmer ein Bundesmuseum. Die Förderungen wurden dabei für Leistungen vergeben, die vom gesetzlichen Auftrag der Bundesmuseen umfasst waren und durch eine Basisabgeltung finanziert wurden (TZ 7). Die Bundesmuseen lukrierten in Summe 1,96 Mio. EUR (13 % der Gesamtsumme). Bei der Verteilung der Förderungen zeigte sich, dass Bundesmuseen teilweise hohe Förderbeträge erhielten: Unter den 13 (von insgesamt 116) Fördernehmern, die jeweils Förderungen von zumindest 99 % des maximalen Förderbetrags (zumindest 297.000 EUR) lukrierten, waren drei Bundesmuseen



(MAK – Museum für angewandte Kunst, Österreichische Nationalbibliothek, Naturhistorisches Museum).

25 % der zugesagten Förderungen lagen unter rd. 83.500 EUR, der Median betrug rd. 105.500 EUR. Drei Viertel der Förderungen lagen unter 160.600 EUR.

(5) Das Ministerium plante, für die Erfolgsmessung des Förderprogramms ausschließlich jenen Indikator heranzuziehen, der für die Auszahlung der Mittel aus dem Aufbau- und Resilienzplan gegenüber der Europäischen Kommission relevant war: die Erstellung einer bestimmten Anzahl von Digitalisaten bis zu einem bestimmten Zeitpunkt. Es handelte sich somit um einen rein quantitativen Indikator, bei dem die Qualität der Digitalisierung – etwa auch die 3D-Qualität im Sinne einer dreidimensionalen Darstellung von Objekten (TZ 2) – unbeachtet blieb.

Zusätzlich zur Kontrolle, ob die Digitalisate vorhanden waren – diese Kontrolle führte die Buchhaltungsagentur des Bundes durch –, plante das Ministerium keine darüber hinausgehende Evaluierung der Wirkung des Förderprogramms.

(6) Das Ministerium hatte Prozesse zur Vergabe, Auszahlung und Abrechnung definiert. Zwei unterschiedlichen Sektionen zugehörige Abteilungen des Ministeriums wickelten einerseits die Vergabe und Auszahlung der Förderung und andererseits die Abrechnung ab. Dadurch bestand ein ministeriumsinterner Kontrollmechanismus im Sinne einer Funktionstrennung. In den festgelegten Aktenläufen war das Vier-Augen-Prinzip sowohl bei der Vergabe als auch bei der Abrechnung berücksichtigt. Zudem bestand im Ministerium ein System von Genehmigungsvorschriften, bei dem ab bestimmten Wertgrenzen unterschiedliche Hierarchieebenen genehmigungspflichtig waren.¹⁸

Mit der Kontrolle des in den Förderansuchen in Aussicht gestellten Erfolgs, also dem Vorhandensein der gemeldeten Digitalisate auf den Websites der Kulturerbe-Institutionen, war die Buchhaltungsagentur des Bundes beauftragt.

Die Interne Revision des Ministeriums überprüfte die implementierten Prozesse im Sommer 2023 und stellte dabei keine nennenswerten Kritikpunkte an den Abläufen fest.

- 10.2 (1) Für den RH war die Vergabe der Förderungen aus dem Förderprogramm Kulturerbe digital durch die Jury grundsätzlich objektiviert; er bemängelte jedoch die fehlende Dokumentation und Nachvollziehbarkeit der Förderentscheidung bei den Grenzfällen.

¹⁸ bis 10.000 EUR Abteilungsleitungen, bis 50.000 EUR Sektionsleitungen, über diesem Betrag die Ressortleitung



Der RH empfahl dem Ministerium, die Begründungen der Jury bei Förderentscheidungen – insbesondere bei Grenzfällen – nachvollziehbar zu dokumentieren.

(2) Der RH wies darauf hin, dass das Förderprogramm Kulturerbe digital auch Elemente enthielt, die auf Nachhaltigkeit abzielten. Dies waren insbesondere die Verpflichtung, Digitalate längerfristig zugänglich zu machen, und die Anbindung an europäische Datenstandards, die durch die verpflichtende Meldung an den Kulturpool gegeben war. Er kritisierte, dass das Ministerium qualitative Aspekte der Digitalisierung – etwa die Fragen der Qualität der Digitalate, der Nachhaltigkeit ihrer Bereitstellung und auch der erreichten Zielgruppen – bei der geplanten Evaluierung unbeachtet ließ.

Wie der RH auch in [TZ 6](#) feststellte, hatte das Naturhistorische Museum beim Projekt Kulturpool noch keine Zielgruppenanalyse durchgeführt, die ebenfalls Rückschlüsse auf die qualitative Wirkung des Förderprogramms zulassen würde.

Der RH empfahl dem Ministerium, beim Förderprogramm Kulturerbe digital in das System der Erfolgs- und Wirkungsmessung auch qualitative Aspekte zu integrieren. Dabei wäre auch auf die durch die Plattform Kulturpool erlangten Informationen (etwa Nutzeranalysen und Informationen über die Stakeholder) zurückzugreifen.

(3) Der RH wies außerdem darauf hin, dass Bundesmuseen bei der Verteilung der Förderungen teilweise hohe Förderbeträge für Digitalisierungsprojekte erhielten, die grundsätzlich vom gesetzlichen Auftrag erfasst waren, der durch eine Basisabgeltung finanziert wurde. Er verwies in diesem Zusammenhang auf seine Kritik und Empfehlung in [TZ 7](#), die Rahmenzielvereinbarung der Bundesmuseen zur Steuerung zu nutzen und Ziele zur Digitalisierung festzulegen.

10.3 Laut Stellungnahme des Ministeriums seien alle Jury-Entscheidungen ausreichend dokumentiert worden. Die Jury habe die Förderempfehlungen anhand eines Punktesystems getroffen, dieses basiere auf in den Sonderrichtlinien des Ministeriums für Förderungen zur Digitalisierung von Kulturerbe festgelegten objektiven Auswahlkriterien. Für die genannten Grenzfälle habe es eine eigene Abstimmungsrunde gegeben, wobei die Grenzfälle nach einem Punktesystem gereiht worden seien. Diese Reihung sei im Genehmigungsakt eindeutig dokumentiert.

Die Förderempfehlung der Jury habe insbesondere auf folgende Kriterien Bedacht genommen:

- Qualität des Digitalisierungsvorhabens, insbesondere im Hinblick auf die Digitalisierungsmethode und die Datenqualität („state of the art“-Datenstandards),
- Anzahl der zu digitalisierenden Objekte mit Zuweisung zu den Kategorien Analogfilm, 3D-Objekt und Sonstiges,



- Qualität des Konzepts zur Veröffentlichung, Präsentation und Vermittlung der Digitalisate,
- geplante Veröffentlichung der erstellten Digitalisate auf der Online-Plattform zum kulturellen Erbe Österreichs im urheberrechtlich zulässigen Rahmen als Beitrag zum gemeinsamen europäischen Datenraum für das Kulturerbe und die Europeana,
- Bedeutung des Digitalisierungsvorhabens für die digitale Transformation der einreichenden Institution,
- Nachhaltigkeitskonzept des Projekts,
- regionale und überregionale kulturelle Bedeutung des Förderwerbers,
- Kostenbewusstsein, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit,
- Region, Sparte und Größe der einreichenden Institution.

Das Ministerium stufte die Abnahme der Projekte als Erfolgs- und Wirkungsmessung ein, da die angewandten Kriterien die Grundlage für die Förderempfehlung der Jury seien und in den vom Ministerium erlassenen Sonderrichtlinien zur Digitalisierung von Kulturerbe normiert worden seien. Dadurch seien qualitative Aspekte vollinhaltlich einbezogen worden.

- 10.4 Der RH entgegnete, dass das Ministerium dem RH keine Dokumentation vorgelegt hatte, wie das Punkteschema auf den Sachverhalt des einzelnen Förderfalls angewandt worden war. Weiters gab der RH zu bedenken, dass die Anwendung eines Entscheidungsrahmens bei der Fördervergabe eine Wirkungsmessung nach Abschluss der Förderung nicht ersetzen konnte. Der RH hielt daher an seinen Empfehlungen fest.



Digitalisierung von Kulturerbe
im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans



Schlussempfehlungen

11 Zusammenfassend empfahl der RH:

Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport

- (1) In der Strategie Kulturerbe Digital wären für die Plattform Kulturpool die künftigen, anzustrebenden Rahmenbedingungen festzulegen. (TZ 3)
- (2) Bei ressortübergreifenden Projekten wären ein Informationsaustausch und vollständige Transparenz über gemeinsame Verträge sicherzustellen. (TZ 5)
- (3) Künftig wäre bereits bei Vertragsabschluss mit IT-Dienstleistern sicherzustellen, dass auf verarbeitete Daten jederzeit unentgeltlich in einer Form zugegriffen werden kann, die zur Weiterverarbeitung geeignet ist. (TZ 5)
- (4) Aufbauend auf der adaptierten Strategie Kulturerbe Digital wären Entscheidungen über die rechtlichen, organisatorischen und budgetären Rahmenbedingungen der Plattform Kulturpool herbeizuführen. Dabei wäre der Dienstleistungs- und Infrastruktcharakter der Plattform Kulturpool zu berücksichtigen. (TZ 6)
- (5) Die Rahmenzielvereinbarung der Bundesmuseen wäre zur Steuerung zu nutzen und Ziele zur Digitalisierung wären festzulegen. (TZ 7)
- (6) Förderungen wären nur im Rahmen von veröffentlichten Förderprogrammen zu vergeben, um eine transparente Fördervergabe zu gewährleisten. (TZ 7)
- (7) In Angelegenheiten der Bundesmuseen wäre die dafür zuständige Abteilung jedenfalls einzubeziehen. (TZ 7)
- (8) Die Begründungen der Jury bei Förderentscheidungen – insbesondere bei Grenzfällen – wären nachvollziehbar zu dokumentieren. (TZ 10)
- (9) Beim Förderprogramm Kulturerbe digital wären in das System der Erfolgs- und Wirkungsmessung auch qualitative Aspekte zu integrieren. Dabei wäre auch auf die durch die Plattform Kulturpool erlangten Informationen (etwa Nutzeranalysen und Informationen über die Stakeholder) zurückzugreifen. (TZ 10)



Naturhistorisches Museum Wien

- (10) Eine an den identifizierten Zielgruppen orientierte Analyse der Nutzung des Kulturpools wäre durchzuführen. (TZ 6)
- (11) Das Beschäftigungsausmaß aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kulturpools wäre ihren Tätigkeiten entsprechend zu dokumentieren; in der Kostenrechnung wären sämtliche Kosten abzubilden. (TZ 9)
- (12) Eine schriftliche Personalstrategie wäre zu formulieren, um zukünftige Entwicklungen besser planen und Vorsorge treffen zu können. Zudem wäre eine Personalentwicklung aufzubauen, die den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Entwicklungsmöglichkeiten bieten und Fluktuation vorbeugen kann. (TZ 9)
- (13) Die Personalbedarfsplanung für den Kulturpool wäre nachhaltig auszurichten und die Dauer der Dienstverträge für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zumindest der Dauer des geltenden Werkvertrags anzupassen. (TZ 9)



Digitalisierung von Kulturerbe
im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans



Wien, im August 2025
Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker



Anhang A

Ressortbezeichnung und -verantwortliche

Tabelle A: Für Kunst und Kultur zuständiges Bundesministerium

| Zeitraum | Bundesministerien-gegesetz-Novelle | Ressortbezeichnung | Bundesminister |
|--------------------------------------|------------------------------------|--|---|
| 29. Jänner 2020 bis 31. März 2025 | BGBI. I 8/2020 | Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport | 29. Jänner 2020 bis 3. März 2025: Mag. Werner Kogler |
| | | | 3. März 2025 bis 2. April 2025: Andreas Babler, MSc |
| seit 1. April 2025 | BGBI. I 10/2025 | Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport | seit 2. April 2025: Andreas Babler, MSc |

Quelle: Parlament; Zusammenstellung: RH



Anhang B

Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger

Anmerkung: im Amt befindliche Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger
in **Fettdruck**

Naturhistorisches Museum Wien

Aufsichtsrat

Vorsitz

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dipl.-Ing.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Sabine Seidler

(seit 23. November 2016)

Stellvertretung

Gabrielle Costigan, MBA

(seit 1. Jänner 2018)

Geschäftsführung

Dr.ⁱⁿ Katrin Vohland

(seit 1. Juni 2020)

Mag. Markus Roboch

(seit 1. Juni 2020)

R
—
H

